

**März 1/2008**

Information für  
Angehörige der  
Einsatzorganisation  
des Bundesheeres

# MILIZ info

**DIE ASSISTENZ-  
LEISTUNGEN**

3

**DIE AKTUELLEN  
BEZÜGE**

7

**WEHRRECHTS-  
ÄNDERUNGEN**

15

[www.bundesheer.at](http://www.bundesheer.at)  
Bundesministerium  
für Landesverteidigung

Ausbildungsabteilung A



# Assistenzeinsatz

Der sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 nach der „SCHENGEN-Erweiterung“ (AssE/SchE) begann am 22. Dezember 2007 und ist vorerst bis längstens Ende des Jahres 2008 autorisiert. Zum gleichen Zeitpunkt endete der bisherige Assistenzeinsatz zur Grenzraumüberwachung.

## Überblick

Im Zuge der sogenannten SCHENGEN-Erweiterung der EU werden unter Anderem unsere Nachbarstaaten Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien in den „Schengenraum“ aufgenommen. Die formelle Beschlussfassung über die Aufhebung der Grenzkontrollen erfolgte durch den Rat der EU am 8. November 2007.

Der Ministerrat hat in Form eines gemeinsamen Vortrages die Maßnahmen der Republik Österreich anlässlich der bevorstehenden Schengen-Erweiterung beschlossen, darunter auch einen sihpol AssE des Bundesheeres in der Stärke von mehr als hundert Soldaten.

Das Bundesheer stellt im Rahmen des AssE/ SchE insgesamt bis zu tausendfünfhundert Soldaten in bedarfsorientierter Stärke zum Einsatz bereit.

## Assistenzweck

- \* Unterstützung der Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Deliktbereiche in den Regionen zur Slowakischen Republik und zur Republik Ungarn durch mobile und stationäre Beobachtungen, insbesondere zur Feststellung sicherheits- und fremdenpolizeilich relevanter Ereignisse bei sofortiger Verständigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie

- \* im Falle einer Wiedererrichtung der Grenzkontrolle gemäß Art. 23 Schengener Grenzkodex, wie etwa aus Anlass der Fußball-Europameisterschaft 2008, Durchführung der Überwachung der „Grünen Grenze“ einschließlich des Einsatzes speziell ausgerüsteter Hubschrauber des Bundesheeres.

## Einsatzraum

Der Einsatzraum umfasst die politischen Bezirke Gänsemdorf, Bruck/Leitha, Neusiedl, Eisenstadt/Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing, Jennersdorf sowie die Statutarstädte Eisenstadt und Rust.

## Einsatzaufgaben

- \* Unterstützung der Sicherheitsexekutive durch mobile Streifenförmigkeit vorwiegend auf dem niederrangigen Straßennetz und im Ortsgebiet in Trupp- bis Gruppenstärke;
- \* sicherheitspolizeilich präventive Überwachung von sensiblen Objekten wie zum Beispiel Elektrizitätseinrichtungen, Bahnhöfe, Bahnanlagen, Wasserversorgungseinrichtungen, Treibstoffbevorratungseinrichtungen, Produktions- und Lagerstätten von Buntmetallen, Großbetriebe und Großbaustellen zur Gefahrenabwehr;
- \* Beobachtung und Aufklärung sicherheitspolizeilich relevanter Ereignisse und Meldung dieser an die Bezirksleitzentralen der Bezirkspolizeikommanden.

## Befugnisse der Soldaten

Die Soldaten haben keine Exekutivbefugnisse und dürfen daher keine Maßnahmen zur Identitätsfeststellung fremder Personen ergreifen.

Die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und Verpflichtungen zu Notwehr und Nothilfe bleiben unbenommen, ebenso die Befugnisse militärischer Organe im Rahmen des militärischen Eigenschutzes und deren zwangsweise Durchsetzung.

Die Durchführung von gemischten Streifen gemeinsam mit Organen der Bundespolizei und/oder ausländischen Exekutivbeamten und Maßnahmen der sogenannten „Nacheile“ auf fremdes Staatsgebiet im Zuge der Auftrags Erfüllung ist nicht vorgesehen.

## Freiwillige gesucht

Für alle Einsatzturnusse werden Freiwillige gesucht, die im Rahmen einer freiwilligen Waffenübung am AssE/SchE teilnehmen.



## Grundsätze

- \* „Milizsoldaten“ werden in einer Verwendung eingesetzt, die ihrer Einsatzfunktion oder dem erreichten Ausbildungsstand adäquat ist. Die tatsächliche Verwendung im AssE/SchE wird vor Einberufung im Einvernehmen mit dem Betroffenen festgelegt.
- \* Für die Teilnahme am AssE/SchE ist eine vorbereitende Ausbildung in der Dauer von zirka einer Woche erforderlich. Die Einsatzdauer beträgt zirka sechs bis acht Wochen. Eine kürzere Einsatzdauer ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Bei entsprechendem personellen Bedarf - freiwillige Meldung der betreffenden Person und Zustimmung des für die Gestellung von Assistenzeinsatzkräften für den jeweiligen Turnus beauftragten Kommandos vorausgesetzt - ist eine Verlängerung der fWÜ zur Teilnahme am AssE/SchE für einen weiteren unmittelbar folgenden Turnus zulässig.

## Information und Meldung

- \* Wehrpflichtige des Milizstandes erhalten genaue Informationen bezüglich Bedarf und Verwendung sowie über den genauen Zeitraum für die vorbereitende Ausbildung und den tatsächlichen AssE/SchE beim jeweiligen Einsatzverband.
- \* Die Meldung zur Leistung einer freiwilligen Waffenübung gemäß Erlass BMLV vom 10. März 1998, GZ 21.300/2-2.8/98, VBl. I, Nr. 44/1998 in der Fassung des VBl. I, Nr. 144/2002 in Verbindung mit Erlass BMLV vom 29. Mai 2006, GZ S91273/95-PersB/2006 und Erlass BMLV vom 27. November 2007, GZ S93747/48-AusbA/2007 ist beim mobverantwortlichen Kommando einzubringen.
- \* Auskünfte über den AssE/SchE erteilt auch die zuständige Ergänzungsabteilung des Militärkommandos.

## Bezüge

Die genauen Bezüge, die während eines AssE/SchE zustehen, können Sie dem Beitrag über die neuen Bezüge ab 1. Jänner 2008 in dieser Ausgabe der „Miliz Info“ entnehmen.

## IMPRESSUM

Medieninhaber: Republik Österreich

Herausgeber: Bundesministerium für Landesverteidigung

Redaktion: Oberst Gerhard Bruno und Aldo Primus,  
1090 Wien, Rossauer Lände 1,  
Telefon 01/5200-24 726 DW

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine Zeitschrift zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Wehrpflichtigen und der Frauen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des Bundesministeriums für Landesverteidigung bzw. der Redaktion wieder.

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz: Vehling Medienservice und Verlag GmbH,  
8010 Graz

Druck: Niederösterreichisches Pressehaus  
3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 12

Erscheint vierteljährlich,

Auflagenhöhe: 40.000 Exemplare



## Zeitraum und vorgesehene Einsatztruppen

### Turnus 1

22. Dezember 2007 bis 05. Februar 2008

Verbände:

PzB 14, JgB 12, PzGrenB 35

### Turnus 2

05. Februar bis 27. März 2008

Verbände:

HFMR (FüUB 2), StbB 7, JgB 25, JgB 18,  
FIFMB (FüUKp)

### Turnus 3

25. März bis 08. Mai 2008

Verbände:

StbB 6, JgB 26, FIAB 3, FüUB 2, Gd

### Turnus 4

06. Mai bis 26. Juni 2008

Verbände:

JgB 23, JgB 24, PzStbB 4, PzGrenB 13

### Turnus 5

24. Juni bis 07. August 2008

Verbände:

PzStbB 3, PzB 33, JgB 19, AAB 3, Gd, FüUB 2

### Turnus 6

05. August bis 25. September 2008

Verbände:

JgB 17, AAB 7, FIAB 2, AAB 4

### Turnus 7

23. September bis 06. November 2008

Verbände:

JgB 18, PzStbB 4, JgB 12, StbB 6, LuUGeschw,  
FüUB 1

### Turnus 8

04. November bis 18. Dezember 2008

Verbände:

PzB 14, PzGrenB 35, JgB 25, StbB 7, FüUB 2

### Turnus 9

16. Dezember bis 31. Dezember 2008

Verbände:

StbB 6, JgB 23, JgB 26

## Anrechnung für die Beförderung

\* Ein AssE/SchE ist als Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad einer Beordneten-Waffenübung (BWÜ) gleichgestellt.

\* Diese Anrechnung hat jedoch keine Auswirkung auf die Teilnahmeverpflichtung an den Beordneten-Waffenübungen Ihres Einsatzverbandes gemäß den Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ 2007).

Obstlt Harald Hasenmayer, EFü



# Assistenzleistung

Der folgende Beitrag widmet sich insbesondere dem sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz des Bundesheeres nach Schengen-Erweiterung (AssE/SchE) mit Beginn am 22. Dezember 2007.

## Überblick

In der österreichischen Rechtsordnung ist das Bundesheer der einzige Organkomplex der Vollziehung, dessen Aufgaben unmittelbar und abschließend auf verfassungsgesetzlicher Ebene verankert sind. Die zentralen Bestimmungen finden sich im Art.79 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG). Als primäre und originäre Kernaufgabe des Staatsorganes Bundesheer ist dabei im Abs. 1 des Art. 79 B-VG die militärische Landesverteidigung festgelegt.

Unter militärischer Landesverteidigung ist grundsätzlich die Abwehr von Gefahren von außen gemeint; es kommt aber auch die Abwehr von Vorgängen im Staatsinneren in Betracht, insofern sie im Zusammenhang mit von außen drohenden Gefahren stehen und insofern eine wirksame Abwehr nur mit militärischen Mitteln möglich ist.

Im Abs. 2 des Art. 79 B-VG sind zusätzlich zwei sogenannte „Assistenzaufgaben“ des Bundesheeres normiert. Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, demnach bestimmt

1. auch über den Schutz der militärischen Landesverteidigung hinaus
  - a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen - wie zum Beispiel Behörden und Organe der Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung - und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und
  - b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt - sicherheitspolizeiliche Assistenz;

2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs - Assistenz in Katastrophenfällen.

## Assistenzleistung

Die Assistenz stellt sich als „Tätigwerden des Bundesheeres auf Grund einer Anforderung der zivilen Gewalt“ dar. Dies darf jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen geschehen.

Die Heranziehung des Bundesheeres zu den im Rahmen von Assistenzeinsätzen zu erfüllenden Zwecken wird als letztes Mittel wie bisher auch in Zukunft nur dann zulässig sein, wenn die für die zugrunde liegende Angelegenheit zuständigen staatlichen Einrichtungen eine konkrete Aufgabe weder mit eigenen Mitteln noch unter Heranziehung kurzfristig aufgebotener Unterstützungen wie etwa im Wege der Anmietung gewerblicher oder gemeinnütziger Hilfs- oder Rettungskräfte bewältigen können, wie zum Beispiel bei einem Lawinenunglück oder einer Hochwasserkatastrophe.

Die zivilen Einrichtungen werden daher alle ihnen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen haben, um diese Aufgabe ohne die Heranziehung des Bundesheeres zu erfüllen. Eine Anforderung militärischer Assistenzleistungen ohne unbedingte Notwendigkeit - unter „Günstigkeits-“ oder „Bequemlichkeitsaspekten“ oder unter dem Gesichtspunkt einer Kostenersparnis - wird daher wie bisher nicht rechtmäßig sein.

Fortsetzung Seite 4!

# information

## Verfügungsrecht und Befehlsgewalt

Die verfassungsgesetzlichen Leitungsbefugnisse über das Bundesheer - das sind nach Art. 80 B-VG im Wesentlichen das „Verfügungsrecht“ und die „Befehlsgewalt“ - werden in uneingeschränktem Ausmaß nur bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der militärischen Landesverteidigung zum Tragen kommen, nicht jedoch bei der Erfüllung anderer verfassungsgesetzlich verankerter Aufgaben des Bundesheeres.

So ist etwa die - als typischer Anwendungsfall einer allfälligen Verfügung über das Bundesheer anzusehende - Frage einer möglichen Heranziehung militärischer Kräfte zu Assistenzleistungen keine Angelegenheit des Verfügungsrechtes nach Art. 80 Abs. 2 B-VG.

Die Beurteilung der Notwendigkeit einer derartigen Hilfeleistung steht nämlich - abgesehen vom Sonderfall des selbständigen militärischen Einschreitens - ausschließlich den für die Wahrnehmung der zugrunde liegenden Aufgabe jeweils zuständigen zivilen Behörden und Organen innerhalb ihres Wirkungsbereiches zu, wie z. B. dem Landeshauptmann für das Land, dem Bürgermeister für die Gemeinde.

Die Kompetenz zur Anforderung militärischer Assistenzleistungen tritt somit in diesem Bereich an die Stelle des Verfügungsrechtes. Diese Befugnis ziviler Einrichtungen zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzleistungen wird als „Sonderverfügungsrecht“ bezeichnet. Demgegenüber verbleibt die Befehlsgewalt gemäß Art. 80 Abs. 3 B-VG auch über die zu solchen Hilfeleistungen herangezogenen militärischen Kräfte ausschließlich beim Bundesminister für Landesverteidigung und den ihm nachgeordneten Kommandanten. Die Erteilung direkter (militärischer) Befehle an Assistenz leistende Soldaten durch Organe der anfordernden Stellen ist somit nicht zulässig.

## Assistenzziel

In der Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) ist zunächst vorgesehen, dass die jeweiligen Assistenzziele von den anfordernden zivilen Stellen zu bestimmen sind. Demgegenüber sind die unmittelbare Befehlsgebung an die eingesetzten militärischen Kräfte sowie die Erteilung sonstiger Anordnungen betreffend die Durchführung der Assistenz, jeweils als Teil der Befehlsgewalt über das Bundesheer nach Art. 80 Abs. 3 B-VG, ausschließlich den zuständigen militärischen Kommandanten - in letztendlicher Unterordnung unter den Bundesminister für Landesverteidigung - vorbehalten.

Im Interesse einer wirksamen und zweckmäßigen Erfüllung der jeweiligen Assistenzaufgaben sind die militärischen Kommandanten der zur Assistenzleistung herangezogenen Kräfte überdies gehalten, mit den zuständigen zivilen Organen das sowohl zur Erreichung des Assistenzzieles als auch zur konkreten Durchführung dieser Hilfeleistung erforderliche „Einvernehmen zu pflegen“.

Die Organe des Bundesheeres nehmen bei einem Assistenzeinsatz grundsätzlich die den zivilen Einrichtungen übertragenen Befugnisse wahr. Insofern setzt das Bundesheer dabei keine selbständigen Vollzugsakte, sondern wird für jene Behörden

und Organe, für welche die Assistenzleistung erfolgt, auf Grund der für diese Einrichtungen geltenden Rechtsgrundlagen tätig. Zusammenfassend wird unmittelbar aus dem Art. 79 B-VG abgeleitet, dass die Organe des Bundesheeres im Falle einer Assistenzleistung grundsätzlich in jene Befugnisse „eintreten“, die den Behörden zukommen, welche die Assistenzleistung des Bundesheeres angefordert haben.

## Anforderung

Bezüglich des Rechtscharakters eines „Ersuchens“ der zuständigen zivilen Einrichtungen an das Bundesheer um Assistenzleistung ist unbestritten, dass das Bundesheer derartigen Assistenzersuchen nachzukommen hat.

Die Hilfeleistungen stellen nämlich eine verfassungsgesetzlich ausdrücklich verankerte Aufgabe des Bundesheeres dar. Ob und inwieweit eine zwingende Verpflichtung des Militärs zur Befolgung derartiger Ansuchen oder eine Möglichkeit zu deren Ablehnung - aus welchen Gründen immer - besteht, kann man dahingehend beantworten, dass einem Ersuchen der zuständigen zivilen Behörden und Organe um Assistenzleistung des Bundesheeres der Charakter einer besonderen Weisung im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG zukommt.

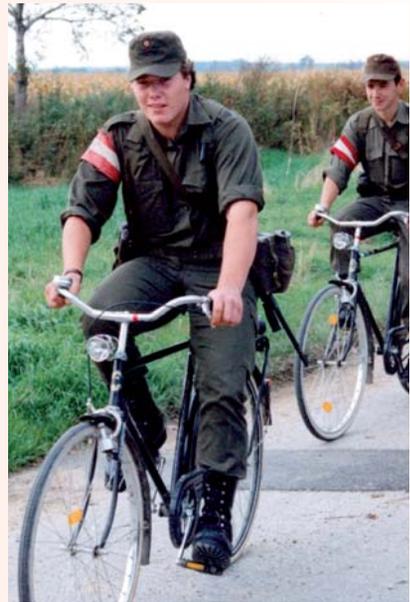
Die Besonderheit dieser Weisung besteht dabei darin, dass nicht nur eine konkrete Anordnung - nämlich zur Hilfeleistung für die zivile Gewalt - getroffen wird, sondern dass gleichzeitig auch ein Unterstellungsverhältnis der herangezogenen militärischen Kräfte unter die anfordernde zivile Einrichtung erst hergestellt wird. Eine derartige Beziehung wird somit unmittelbar durch den Akt der Anforderung begründet.

Die Anforderung einer Assistenzleistung ist abzulehnen, wenn sie entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder ihre Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde. Daraus folgt, dass das angeforderte militärische Organ insbesondere verhalten ist zu prüfen, ob die Anforderung von einer zuständigen Einrichtung ausgegangen ist (Prüfung der abstrakten Kompetenz der anfordernden zivilen Behörde).

Eine derartige Prüfung wird sich allerdings darauf zu beschränken haben, ob der anfordernden zivilen Einrichtung jene Aufgaben auch obliegen, zu deren Erfüllung sie das Bundesheer hilfsweise heranziehen möchte. Des Weiteren muss geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine konkrete Anforderung des Bundesheeres im jeweiligen Einzelfall auch tatsächlich vorliegen.

Dabei geht es etwa darum, ob überhaupt einer der Anfallsfälle des Art. 79 Abs. 2 B-VG vorliegt und ob allfällige sonstige gesetzliche Voraussetzungen, wie etwa die Unmöglichkeit einer Aufgabenerfüllung ohne die Mitwirkung des Bundesheeres, gegeben sind.

Grundsätzlich wird zur Beistellung militärischer Unterstützung innerhalb des Standortes einer Einheit der Ortskommandant zuständig sein, außerhalb des Standortes der betreffende Militärkommandant bzw. der Bundesminister für Landesverteidigung. In dringenden Fällen könnte auch der Offizier vom Tag Assistenzen ausrücken lassen. Alle diese militärischen Organe sind an die speziellen Aufträge der anfordernden zivilen Gewalt gebunden.



## Unterstützungsleistung im Rahmen der Ausbildung

Der § 33 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) normiert unter anderem, dass die bloße Durchführung im allgemeinen Interesse gelegener Arbeiten nicht als Assistenz gilt; dies gilt auch für Wiederherstellungsarbeiten nach Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.

Beispielsweise handelt es sich bei der Heranziehung von Soldaten zur Wiedererrichtung von während einer Überschwemmung abgeschwemmter Weinbauterrassen eindeutig um „Wiederherstellungsarbeiten“ im Sinne der erwähnten Bestimmung, die jedenfalls ausdrücklich nicht als Assistenz anzusehen sind.

Eine diesbezügliche Verwendung von Soldaten könnte allenfalls als „Unterstützungsleistung im Rahmen der Ausbildung“ im Sinne der entsprechenden ressortinternen Verwaltungsvorschriften in Betracht kommen. Im Einzelfall wäre das unter spezieller Bedachtnahme auf den möglichen Ausbildungswert einer solchen Maßnahme von den zuständigen militärischen Stellen zu beurteilen.

## Dauer

In der Vergangenheit entstanden im Zusammenhang mit dem seit Herbst 1990 laufenden Assistenzeinsatz des Bundesheeres an der österreichischen Staatsgrenze wiederholt Zweifelsfragen und Unklarheiten betreffend die höchstzulässige Dauer einer Heranziehung militärischer Kräfte zu Assistenzleistungen.

Unbestritten blieb dabei stets, dass eine derartige Assistenzleistung jedenfalls endet, wenn entweder der Assistenzzweck zur Gänze erfüllt ist oder die anfordernde zivile Institution eine weitere Hilfeleistung des Bundesheeres für entbehrlich erachtet und daher ausdrücklich auf sie verzichtet. Eine diesbezügliche Bestimmung ist zur Klarstellung im § 33 Abs. 9 ADV normiert.

Anforderungen ziviler Institutionen an das Bundesheer auf Assistenzleistungen, die von vornherein eine völlig unbegrenzte Dauer derartiger Hilfeleistungen zum Ziel hätten, sind dem Grunde nach unzulässig. Dies deshalb, weil das Bundesheer im Rahmen von Assistenzeinsätzen als Hilfsorgan der anfordernden Institution lediglich an der Erfüllung der dieser Stelle von der Rechtsordnung zugeordneten Aufgaben mitwirkt.

Diese Mitwirkung ist dabei nur insoweit vorgesehen, als die zivilen Einrichtungen ihre Obliegenheiten ohne eine solche Mithilfe nicht erfüllen können. Im Übrigen ist jedes Staatsorgan verpflichtet, alle ihm selbst zur Verfügung stehenden Mittel jeglicher Art (etwa personelle, materielle und finanzielle Kapazitäten) zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben aus eigenem heranzuziehen.

Von einer auf völlig unbegrenzte Dauer ausgerichteten Heranziehung militärischer Kräfte zu einer Assistenz sind solche Hilfeleistungen zu unterscheiden, die zwar ebenfalls über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen werden, jedoch dem Grunde nach nicht auf eine unbefristete Dauer angelegt sind.

So lief etwa der erwähnte Assistenzeinsatz an der österreichischen Staatsgrenze durchgehend seit Herbst 1990; allerdings wurde dabei die zugrunde liegende Assistenzanforderung in regelmäßigen (meist einjährigen) Intervallen nach entsprechender Prüfung des weiteren Vorliegens sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen neu gestellt und eine entsprechende Heranziehung der Soldaten von der Bundesregierung beschlossen.

In dieser Konstellation werden Assistenzleistungen des Bundesheeres auch über einen längeren Zeitraum hinweg von der juristischen Praxis als zulässig erachtet, wenngleich deren rechtliche Unterscheidung zu völlig unbegrenzten (und damit unzulässigen) Assistenzen durchaus diskussionswürdig erscheint.

## Grenzraumüberwachung

Nach der Aufnahme von zehn neuen Mitgliedstaaten in die Europäische Union mit 1. Mai 2004 stellt die volle Inkraftsetzung des Schengener Besitzstandes gegenüber neun dieser Mitgliedstaaten – d.h. gegenüber allen neuen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Zyperns – und damit deren Beitritt zum Schengenraum („Schengenerweiterung“) den nächsten bedeutenden Integrationschritt dar. Damit ist ein weiterer wichtiger Meilenstein in Richtung eines gemeinsamen Europa gesetzt.

Die Erweiterung des Schengenraums ist eine logische Vervollständigung des europäischen Binnenmarkts und dient der Weiterentwicklung des europäischen Friedensprojekts. Durch den Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen ergeben sich beim Überschreiten der österreichischen Staatsgrenze zu den betroffenen Nachbarstaaten, d.h. der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Ungarn und der Republik Slowenien sowie im Binnenschiffahrts- und im Flugverkehr mit diesen Ländern für die Bürger/innen unmittelbar spürbare Reiseerleichterungen. In jahrelanger Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten, vor allem im näheren Umfeld Österreichs, haben die zuständigen österreichischen Stellen kontinuierlich darauf hingewirkt, dass die Chancen dieser Schengenerweiterung voll genutzt,

gleichzeitig aber die Risiken so gering wie möglich gehalten werden.

Wichtige Schritte waren die Herausbildung der mitteleuropäischen Sicherheitspartnerschaft „Forum Salzburg“, der Abschluss moderner Polizeikooperationsverträge mit den betroffenen Nachbarstaaten und die darauf aufbauende enge polizeiliche Zusammenarbeit in der Mitte Europas.

Ergänzend zu den Vorkehrungen auf der internationalen Ebene, wird in Österreich selbst ein zusätzlicher Raum der Sicherheit im grenznahen Bereich geschaffen. Dabei ist anstelle der bisherigen Grenzkontrollen eine verstärkte polizeiliche Überwachung des Grenzraumes durch die Exekutive geplant (Schleierfahndung) und hierzu sollen Kräfte des Bundesheeres vorübergehend Assistenz leisten.

Das Bundesheer leistet schon seit dem 5. September 1990 auf Grund des am 4. September 1990 gefassten Beschlusses der Bundesregierung den mit der Überwachung der österreichischen Staatsgrenze zu Ungarn befassten Sicherheitsbehörden zur Hintanhaltung illegaler Grenzübertritte Assistenz. Im Anschluss erwies es sich als sinnvoll, auch einen Teilbereich der Grenze zur Slowakischen Republik im Bezirk Bruck an der Leitha mit einzubeziehen.

Lagebedingt wurde daher die Assistenzleistung im Herbst 1991 auf die Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf sowie im Herbst 1999 auf den Bezirk Gänsemdorf für den Bereich der niederösterreichischen Grenze zur Slowakischen Republik ausgedehnt.

Zudem wirkt das Bundesheer im Rahmen einer gesonderten Assistenzleistung seit 1. Oktober 1997 bis auf Weiteres auch an der verstärkten Überwachung der „Grünen Grenze“ an der österreichischen Schengen-Außengrenze im Osten aus der Luft mit speziell ausgerüsteten Hubschraubern mit.

Mit Inkraftsetzung der Vereinbarung von Schengen für die Republik Ungarn und die Slowakische Republik und dem dadurch bedingten Entfall der Aufgabe der Sicherung der Schengen-Außengrenze, endete die zuletzt bestehende Assistenzleistung des Bundesheeres.

## Gegenwärtige Situation

Die weiteren nationalen Umsetzungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Schengenerweiterung im Bereich der Sicherheitsexekutive sehen ein Drei-Phasen-Modell vor.

In der ersten Phase von 22. Dezember 2007 bis Herbst 2008 wird von einer systematischen Grenzkontrolle zu einer breiten Grenzraumkontrolle übergegangen. Darüber hinaus werden in der ersten Phase in den Ballungszentren sowie entsprechend den Verkehrsströmen auf den Transitrouten (Straße, Schiene) kriminal-, fremden- und verkehrspolizeiliche Kontrollmechanismen eingerichtet. In dieser Zeit wird der überwiegende Teil der Bediensteten der Sicherheitsexekutive der Grenzregionen – primär ausgehend von den bestehenden Unterkünften – weiterhin im Grenzraum benötigt, um die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Schleierfahndungen) durchzuführen.

Dies bedeutet, dass in einem ersten Schritt primär nur die Aufgabenstellungen und nicht die gesamte Grundsatzorganisation auf die neue Situation ausgerichtet werden. Diese Phase dient insbesondere der Beobachtung und Analyse der Auswir-



kungen des Wegfalls der Grenzkontrolle sowie den Maßnahmen im Zuge der Fußballerparade (Euro 2008).

Im Herbst 2008 sind auf Basis dieser Analyse und tatsächlicher Ergebnisse im Bereich der Kriminalitäts- und Sicherheitsentwicklung die Organisations- und Personaleinsatzkonzepte für die künftige Durchführung der gesamten Ausgleichsmaßnahmen im Bundesgebiet zu erstellen.

In der Phase des Umbaus und der mit der Schengenerweiterung nicht mit letzter Sicherheit vorhersehbaren sicherheits- und fremdenpolizeilicher Entwicklung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit den verfügbaren polizeilichen Kapazitäten die notwendigen Maßnahmen nicht im vollen Umfang gesetzt werden können.

Daher ist zumindest für diese Phase bis zur Implementierung der erwähnten Organisations- und Personalstruktur – längstens Ende 2008 – eine Assistenzleistung des Bundesheeres im Ausmaß von zirka 1.500 Soldaten

1. zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Deliktgebiete (Schlepperwesen etc.) in den Regionen zur Slowakischen Republik und zur Republik Ungarn durch mobile und stationäre Beobachtungen, insbesondere zur Feststellung sicherheits- und fremdenpolizeilich relevanter Ereignisse, bei sofortiger Verständigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie
2. bei einer Wiedererrichtung der Grenzkontrolle gemäß Art. 23 Schengener Grenzkodex, wie etwa aus Anlass der Fußballerparade 2008, die Durchführung der Überwachung der Grünen Grenze einschließlich des Einsatzes speziell ausgerüsteter Hubschrauber des Bundesheeres

erforderlich.

Im Ergebnis wurde das Ende des Assistenzeinsatzes zur Grenzraumüberwachung (AssE/GRÜ) mit 21. Dezember 2007 festgelegt und gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 7. November 2007 ein sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz nach Schengenerweiterung (AssE/SchE) mit Beginn am 22. Dezember 2007 angeordnet.

Mag. Christoph Ulrich, BMLV

## ausbildung

# Vorschriften

DVBH (zE)

## „Körperausbildung“

Diese umfangreiche und aus vier Teilen bestehende DVBH (zur Erprobung) regelt die kontinuierliche und systematische Körperausbildung im Bundesheer. Dadurch werden die Voraussetzungen für die erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit der Soldaten und Soldatinnen geschaffen. Diese bildet eine wesentliche Grundlage für deren Einsatzbereitschaft bei der Erfüllung von Aufgaben und Aufträgen.

Teil I –

### Allgemeine Grundlagen

(VersNr. 7610-10402-0907)

Im Teil I werden die Verantwortlichkeiten geregelt und der Ausbildungsbetrieb einschließlich der Leistungs- und Zulassungsprüfungen sowie die Ausbildungsziele zur Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit detailliert festgelegt.

Teil II –

### Spezielle Grundlagen

(VersNr. 7610-10403-0907)

Der Teil II enthält die aktuellen Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Sportbiologie, der Trainingslehre und der Sportmethodik.

Die Teile I und II sind in einem Einband zusammengefasst.

Teil III –

### Praktische Inhalte

(VersNr. 7610-10404-0907)

Der Teil III enthält die verschiedenen Trainingsarten (Kraft, Ausdauer, Beweglichkeit und Schnelligkeit), die militärischen Trainingsformen und Spiele.

Teil IV –

### Wettkämpfe und Wettkampfbestimmungen

(VersNr. 7610-10405-1007)

Der Teil IV beschreibt ausführlich neben den allgemeinen Wettkampfbestimmungen insbesondere die verschiedenen militärischen Wettkampfformen.

Mit der Ausgabe der vierteiligen DVBH (zE) wird die DVBH "Körperausbildung" mit der VersNr. 7610-10400-0599 außer Kraft gesetzt.

DVBH (zE)

## „Geschützgruppe 35 mm“

VersNr. 7610-12768-0807

DVBH (zE)

## „35 mm Zwillingsfliegerabwehrkanone 85“

VersNr. 7610-12767-0807

Beide DVBH (zE) bilden gemeinsam die Grundlage für die Ausbildung der Geschützgruppe und deren Führung im Einsatz.

Die DVBH (zE) „Geschützgruppe 35 mm“ beschreibt die Handhabung der Zwillingsfliegerabwehrkanone 85 einschließlich der Sicherheitsbestimmungen sowie die Führung der Geschützgruppe und des Feuerkampfes. Der Beilagenteil enthält insbesondere die Regelungen zur Führung des Geschützbuches und die Beschreibung der Tarneinrichtung.

Die DVBH (zE) „35 mm Zwillingsfliegerabwehrkanone 85“ enthält die erforderlichen technischen Beschreibungen der Zwillingsfliegerabwehrkanone 85 und die wesentlichen Angaben zur Munition sowie Regelungen für die Materialerhaltung.

Die Verteilung der beiden DVBH (zE) erfolgt an bestimmte Kommandanten in der Fliegerabwehrbatterie, insbesondere an die Geschützgruppen- und -truppkommandanten.

Mit der Ausgabe der beiden DVBH (zE) werden das ohne VersNr. im Jahr 1994 herausgegebene MBIBH „3,5 cm Z/Fliegerabwehrkanone 85 und Geschütztrupp – 1. Teil: Beschreibung“ und das im Jahr 1997 herausgegebene MBIBH „3,5 cm Z/Fliegerabwehrkanone 85 und die Geschützgruppe – 2. Teil: Handhabung“ außer Kraft gesetzt.

DVBH (zE)

## „Ladungssicherung - Containerverkehr“

VersNr. 7610-10116-0607

Die DVBH (zE) beschreibt die verschiedenen Methoden der Ladungssicherung und die zu verwendenden Zurrmittel, die Hilfsmittel zur Ladungssicherung sowie Maßnahmen und Methoden für die Ladungssicherung in Kleintransportern und PKW. Ein eigener Abschnitt regelt die Handhabung und den Umgang mit Containern.

Zusätzlich werden die Mechanik des Ladegutes und die Berechnungsverfahren der Ladungssicherung sowie die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen dargestellt. Im Beilagenteil sind unter anderem die erforderlichen Formulare enthalten.

Die Verteilung der DVBH (zE) erfolgt vorerst als Kommandoausstattung für die Führungsebenen ab Einheit aufwärts und als Ausbildungsausstattung für die Akademien und Schulen sowie die kleinen Verbände.

Mit der Ausgabe der DVBH (zE) wird das MBIBH „Beladung und Transport von Containern“ mit der VersNr. 7610-10116-1103 außer Kraft gesetzt.



DVBH (zE)

## „Allschutztransportfahrzeug (ATF) DINGO und seine Besatzung“

VersNr. 7610-12769-0807

Die DVBH (zE) beschreibt die Einsatzmöglichkeiten des ATF DINGO und regelt Verantwortung und Aufgaben der Besatzung. Neben den technischen Daten werden insbesondere die Hauptbaugruppen ausführlich beschrieben.

Jeweils eigene Abschnitte behandeln die Führung des ATF DINGO, die sonstigen Bedingungen des Einsatzes sowie die Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen der Versorgung. Abschließend sind die Sicherheitsbestimmungen enthalten, die sich von der Inbetriebnahme über den Fahrbetrieb bis hin zum Scharfschießen mit der Waffenstation und der Anwendung bestimmter Munition erstrecken.

Der Beilagenteil enthält Regelungen für die verschiedenen Arten des Fahrzeugtransportes und das Schießprogramm für das Schießen mit dem ATF DINGO.

Die Verteilung erfolgt vorerst neben einer Kommandoausstattung vor allem als Ausbildungsausstattung für die kleinen Verbände in den Brigaden und zusätzlich als Geräteausstattung (je ATF DINGO 1 Stück) im Zubehörsatz.

Mit der Ausgabe der DVBH (zE) wird das ohne VersNr. herausgegebene gleichnamige MBIBH aus dem Jahr 2005 außer Kraft gesetzt.

Im Intranet des Bundesheeres stehen auf der Homepage „Vorschriften im Bundesheer“ alle vorgestellten Dienstvorschriften unter „Vorschriften-Online“ (über die Links Fliegerabwehrtrupp bzw. Allgemeine Vorschriften) zusätzlich zur gedruckten Ausgabe zum Download zur Verfügung.

ADir Obstlt Hans Bundschuh,  
StruktProgPI/Vor

# Die neuen Bezüge

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. Jänner 2008 folgende Ansprüche (alle Betragsangaben in Euro):

## Grundwehrdienst

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **181,61**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **417,96**

### Anlassfälle für einen Einsatz

(siehe hierzu § 2 Abs. 2 WG 2001)

- lit. a) militärische Landesverteidigung;
- lit. b) Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt (sicherheitspolizeilicher Assistenzinsatz);
- lit. c) Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs (Assistenzinsatz zur Katastrophenhilfe).

Zusätzlich monatlich:

**Grundvergütung** nach § 5 Abs. 1 HGG 2001: **94,67**

**Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,

**Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,

**Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,

**Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach

§ 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem

Abschluss der Vorbereitenden

Milzausbildung (VbM): **423,76**

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familienunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.030,42** und höchstens **4.679,81**.

## Präsenzdienste

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den Präsenzdienstleistungen

- \* Milizübungen gemäß § 21 WG 2001,
- \* freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 22 WG 2001,
- \* außerordentliche Übungen gemäß § 24 Abs. 4 WG 2001.

**Monatsgeld** nach

§ 3 Abs. 1 HGG 2001: **181,61**

oder im

- \* Einsatzpräsenzdienst gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001 bzw. während eines Einsatzes in den sonstigen Präsenzdiensten

**Monatsgeld** nach

§ 3 Abs. 2 HGG 2001: **417,96**

Zusätzlich monatlich:

**Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,

**Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,

**Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001,

**Einsatzprämie** nach § 9 HGG 2001:

In Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten gebührt Anspruchsberechtigten folgende Einsatzprämie:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

**Rekruten und Chargen:** **1.165,01**

(bei Einsatzvorbereitung: 582,51)

**Unteroffiziere:** **1.497,75**

(bei Einsatzvorbereitung: 748,88)

**Offiziere:** **1.941,69**

(bei Einsatzvorbereitung: 970,85)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

**Rekruten und Chargen:** **1.043,08**

(bei Einsatzvorbereitung: 521,54)

**Unteroffiziere:** **1.320,44**

(bei Einsatzvorbereitung: 660,22)

**Offiziere:** **1.719,72**

(bei Einsatzvorbereitung: 859,86)

**Pauschalentschädigung** pro Monat

nach § 36 Abs. 1 HGG 2001: **1.030,42**

Die Entschädigung kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal 7.728,12 betragen.

## Milizprämie

Zusätzlich gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, eine **Milizprämie** nach § 9a HGG 2001.

Die Höhe der für einen Kalendermonat

gebührenden Milizprämie beträgt für

**Rekruten und Chargen** 14,34 vH **(307,84),**

**Unteroffiziere** 18,36 vH **(394,13),**

**Offiziere** 23,66 vH **(507,91)**

des Bezugsansatzes.



## Ausbildungsdienst

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes: außerhalb eines Einsatzes nach

§ 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

**Monatsgeld** nach § 3 Abs 1 HGG 2001: **181,61**

oder während eines Einsatzes nach

§ 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001

**Monatsgeld** nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **417,96**

und **Monatsprämie** nach § 6 Abs. 1 HGG 2001: **708,20**

Zusätzlich monatlich:

**Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,

**Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,

**Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,

**Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach

§ 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem

Abschluss der Vorbereitenden

Milzausbildung (VbM): **423,76**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familienunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst).

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

**Rekruten und Chargen:** **1.059,18**

(bei Einsatzvorbereitung: 529,59)

**Unteroffiziere:** **1.361,65**

(bei Einsatzvorbereitung: 680,83)

**Offiziere:** **1.765,23**

(bei Einsatzvorbereitung: 882,62)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

**Rekruten und Chargen:** **948,20**

(bei Einsatzvorbereitung: 474,10)

**Unteroffiziere:** **1.200,43**

(bei Einsatzvorbereitung: 600,22)

**Offiziere:** **1.563,44**

(bei Einsatzvorbereitung: 781,72)

Fortsetzung Seite 8

# information

## Zeitsoldat („kurz“)

Soldaten gehören während des Wehrdienstes als Zeitsoldat („kurz“):

<b>Monatsgeld</b> nach § 3 Abs 1 HGG 2001:	<b>181,61</b>
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001	
<b>Monatsgeld</b> nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:	<b>417,96</b>
und <b>Monatsprämie</b> nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:	<b>708,20</b>

Zusätzlich monatlich:

**Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,  
**Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,  
**Freifahrt** nach § 8 HGG 2001,

**Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familienunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.030,42** und höchstens **4.679,81**.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Zeitsoldaten zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

<b>Rekruten und Chargen:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.059,18</b> 529,59)
<b>Unteroffiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.361,65</b> 680,83)
<b>Offiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.765,23</b> 882,62)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

<b>Rekruten und Chargen:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>948,20</b> 474,10)
<b>Unteroffiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.200,43</b> 600,22)
<b>Offiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.563,44</b> 781,72)

## Zeitsoldat („lang“)

Bei dieser Art Wehrdienstleistung gebühren:

<b>Monatsgeld</b> nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:	<b>181,61</b>
oder während eines Einsatzes	
<b>Monatsgeld</b> nach § 3 Abs. 2 HGG 2001	<b>417,96</b>
und <b>Monatsprämie</b> nach § 45 Abs. 1 HGG 2001:	
Rekrut, Gefreiter, Korporal	<b>908,70</b>
Zugsführer	<b>953,78</b>
Unteroffizier	<b>1.026,98</b>
Offizier	<b>1.134,10</b>

Zusätzlich monatlich:

**Dienstgradzulage** nach § 4 HGG 2001,  
**Fahrtkostenvergütung** nach § 7 HGG 2001,  
**Auslandsübungszulage** nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls gebühren darüber hinaus eine **Belastungsvergütung** nach § 45 Abs. 3 HGG 2001 von monatlich **50,45** und eine **Ausbildungsvergütung** nach § 45 Abs. 4 HGG 2001 von monatlich **30,27** (allenfalls erhöht bis maximal 302,68).



Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Zeitsoldaten („lang“) zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

<b>Rekruten und Chargen:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.059,18</b> 529,59)
<b>Unteroffiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.361,65</b> 680,83)
<b>Offiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.765,23</b> 882,62)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

<b>Rekruten und Chargen:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>948,20</b> 474,10)
<b>Unteroffiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.200,43</b> 600,22)
<b>Offiziere:</b> (bei Einsatzvorbereitung:	<b>1.563,44</b> 781,72)

## Aufschubpräsenzdienst

Nach § 52 HGG 2001 gebühren Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

## Dienstgradzulage

Nach § 4 HGG 2001 iVm der Verordnung über die Dienstgradzulage beträgt die Dienstgradzulage:

Gefreiter	<b>48,94</b>
Korporal	<b>61,18</b>
Zugsführer	<b>73,20</b>
Wachtmeister	<b>100,47</b>
Oberwachtmeister	<b>112,49</b>
Stabswachtmeister	<b>124,72</b>
Oberstabswachtmeister	<b>136,74</b>
Offiziersstellvertreter	<b>148,98</b>
Vizeleutnant	<b>161,00</b>
Fähnrich	<b>179,46</b>
Leutnant	<b>191,49</b>
Oberleutnant	<b>203,29</b>
Hauptmann	<b>227,76</b>
Major	<b>255,03</b>
Oberstleutnant	<b>279,07</b>
Oberst	<b>303,54</b>
Brigadier	<b>330,81</b>
Generalmajor	<b>339,82</b>
Generalleutnant	<b>348,84</b>
General	<b>358,07</b>

## Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Die **Auslandsübungszulage**, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes - AZHG bemessen wird, besteht aus einem **Sockelbetrag** bei

a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40 % des Sockelbetrages):

Rekrut	<b>340,04</b>
Gefreiter, Korporal, Zugsführer	<b>491,16</b>
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister	<b>604,51</b>
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant	<b>793,42</b>
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General	<b>982,33</b>

b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75 % des Sockelbetrages):

Rekrut	<b>637,57</b>
Gefreiter, Korporal, Zugsführer	<b>920,93</b>
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister	<b>1.133,46</b>
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant	<b>1.487,66</b>
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General	<b>1.841,87</b>

und aus **Zuschlägen**, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

- **Zonenzuschlag:** **188,91** bis max. **566,73**
- **Funktionszuschlag:** **141,68** bis max. **472,27**
- **Unterkunfts- und Verpflegszuschlag**

Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahrenzuschlag kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

## Übersicht

Bei Übungen im Ausland gebühren:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLV)	Soldaten im Präsenz- bzw. Ausbildungsdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948	Besoldung nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulage nach HGG 2001 bei sinngemäßer Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

Mag. Christoph Ulrich, BMLV

# EF-Ausbildung

In der Zeitschrift Miliz-Info, Nr. 4/2006 haben wir die aktuellen Durchführungsbestimmungen für die Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung (EF-Ausbildung) vorgestellt, die mit Erlass BMLV, GZ S93700/90-AusbA/2007 verfügt wurden. Der folgende Beitrag informiert über die Änderungen dieser Bestimmungen.

## Neuer Einrückungstermin

Auf Grund der Initiative des Milizbeauftragten GenLt Mag. Entacher wird ab dem Jahr 2008 der Beginn der EF-Ausbildung auf den Einrückungstermin September nach vorne verschoben.

Die EF-Ausbildung endet somit im August des Folgejahres und es ist damit sichergestellt, dass die Betroffenen im September ihr ziviles Studium beispielsweise an einer Fachhochschule ohne Zeitverlust beginnen können.

## Bestenauswahl

Ab dem Jahr 2008 wird im Rahmen der Abschlussprüfung am Ende des EF-Kurses 1 eine Bestenauswahl durchgeführt, die einen leistungsabhängigen Zugang zum EF-Kurs 2 für die Milizoffizierslaufbahn zum Ziel hat. Die Auswahl für die Berufsoffiziersausbildung erfolgt im Vorbereitungssemester.

## Bedarf an MOA

Unter Berücksichtigung des jährlichen Bedarfes an Milizoffiziersanwärtern für die Befüllung der Einsatzorganisation werden künftig zwar alle Einjährig-Freiwilligen einen Ausbildungsplatz zum Milizoffiziersanwärter erhalten, jedoch werden mehr als in der Vergangenheit Einschränkungen bezüglich der Waffengattung erfolgen.



Das Mengengerüst der selbständig strukturierten Milizkräfte und der Milizanteile an der Präsenzorganisation erfordert eine noch genauere Berücksichtigung der Nähr- und Ersatzraten für die Einsatzorganisation. Hierbei gilt es, nicht nur die unmittelbaren Einstiegsfunktionen für Einjährig-Freiwillige in der Funktion als Zugkommandant in der Waffengattung sondern auch die Notwendigkeiten des Aufwuchses für höhere Kommandanten- und Fachfunktionen zu berücksichtigen.

## Vorbereitungssemester

Das für den Einstieg in die Berufsoffizierslaufbahn an der TherMilAk erforderliche Auswahlverfahren im Vorbereitungssemester findet künftig unter Verantwortung einer Brigade mit Durchführung der Ausbildung bei der Lehrkompanie einer Brigade unter Einbindung der TherMilAk in jährlichem Wechsel statt.

## Neue Einstiegsfunktion

Mit dem Einrückungstermin September 2008 werden erstmals Offiziersanwärter im Militärstreifen- und Militärpolizeidienst ausgebildet.

## Laufbahngespräch

Zur gezielten Information der Einjährig-Freiwilligen hinsichtlich einer Verwendung in der Einsatzorganisation nach der EF-Ausbildung wurde das Laufbahngespräch im EF-Kurs 1 eingeführt.

Dabei werden beispielsweise die zeitliche Befristung des Ausbildungsganges zum Leutnant oder der Wechsel von der Milizoffizierslaufbahn in eine Milizunteroffizierslaufbahn unter entsprechenden Voraussetzungen und Berücksichtigung der Freiwilligkeit besprochen und vereinbart.

Obst MSD Helmut Reichel, AusbA



## organisation

# Versorgungsbataillon

Am 5. Oktober 2007 nahm das neu strukturierte Versorgungsbataillon, das nunmehr in Gratkorn beheimatet ist, seine Tätigkeit auf. Im Rahmen eines feierlichen Festaktes wurde Obstlt Hans Bundschuh mit der Führung dieses Verbandes betraut.

### Überblick

Bislang verfügte das in Graz stationierte Versorgungsregiment 1 über das Transportbataillon (mob), das ebenfalls in Graz stationiert war.

Das Transportbataillon bestand aus

- \* einer Stabskompanie,
- \* drei Transportkompanien,
- \* einer Nachschub-Munitionskompanie,
- \* bis zu drei Nachschub-Transport-Wirtschaftskompanien sowie
- \* einer Nachschub-Transport-Betriebsmittelkompanie.

Nunmehr hat das Versorgungsbataillon (mob) das Transportbataillon des Versorgungsregimentes 1 abgelöst und wurde mit Teilen der Heeresversorgungstruppen und des Aufklärungsregimentes aufgefüllt.

Künftig werden zirka eintausend Milizsoldaten des Versorgungsbataillons in der Hackher-Kaserne in Gratkorn zu Übungen und zur Einsatzvorbereitungen zusammentreten.

### Heereslogistik

Das Versorgungsregiment 1 stellt die Versorgung und die Bewältigung vielfältiger Aufgaben in der Heereslogistik im In- und Ausland sicher und nimmt Aufgaben im Rahmen eines KIOP/KPE-Elementes wahr.

Es ist dem Kommando Einsatzunterstützung unterstellt und gliedert sich in:

- \* eine Stabskompanie,
- \* vier Nachschub-Transportkompanien sowie
- \* eine Werkstattkompanie.

### Versorgungsbataillon

Das Versorgungsbataillon gliedert sich in

- \* eine Stabskompanie,
  - \* vier Nachschub-Transportkompanien sowie
  - \* eine Wach-Sicherungskompanie
- und ist dem Versorgungsregiment 1 unterstellt.

### Aufgaben

Das Versorgungsbataillon besorgt unter Anderem

- \* das Errichten und Betreiben einer logistischen Basis im Einsatzraum,
- \* die Versorgung der Brigaden und Bataillone mit Sachgütern aller Klassen sowie
- \* die Durchführung und den Schutz von Versorgungstransporten.

### Einsatzorientierte Ausrichtung

Bei den im November und Dezember 2007 durchgeführten Überleitungswaffenübungen wurden zirka fünfhundertfünfzig Milizsoldaten unter der Koordination des stellvertretenden Bataillonskommandanten Hptm Dr. Konstantin Pochmarski in die neue Gliederung und in ihre neuen Funktionen eingewiesen.

Bei den Laufbahngesprächen haben sich neunzehn Prozent der Teilnehmer für Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten sowie sieben Prozent für Auslandseinsätze interessiert.

Im Jahr 2008 werden mit Schwergewicht die Fortbildung der Fachunteroffiziere und die Ausbildung der Kraftfahrer durchgeführt, damit die volle Übungs- und Einsatzfähigkeit hergestellt werden kann.



Darüber hinaus wird der Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere zu Spezialisten im Versorgungsbereich besonderes Augenmerk geschenkt, damit die logistische Sicherstellung der Einsätze im In- und Ausland auf professionelle Weise weiterhin gewährleistet ist.

### Neues

### Truppenkörperabzeichen

Durch die Neustrukturierung wurde auch die Gestaltung eines neuen Truppenkörperabzeichens erforderlich.

Das Bataillon setzt sich zu einem Großteil aus Milizsoldaten zusammen, die in der Steiermark zu Hause sind und daher ist das Versorgungsbataillon in der Steiermark sehr stark verwurzelt. Als Hintergrundfarben wurden daher die steirischen Landesfarben gewählt.

Um diese Verbundenheit noch zu unterstreichen, wurde bei der Steiermärkischen Landesregierung für die Verwendung des Landeswappens angesucht. Weiters findet sich im neuen Truppenkörperabzeichen das für die Versorgung hinlänglich bekannte Zahnrad.

Den Abschluss bildet der neue Leitspruch „VersB - sine qua non“, der sich aus der lateinischen „condicio sine qua non“ - wörtlich: „Bedingung, ohne welche nicht“, ableiten lässt. Im Zusammenhang mit dem Versorgungsbataillon ergibt sich somit die übertragene Bedeutung „ohne Mampf - oder auch Versorgung - kein Kampf“.

### Abschließende Bemerkungen

Das neue Versorgungsbataillon sieht sich als Heimat der „Logistiker“ im Milizstand!

Interessierte für eine Einsatzfunktion zum Beispiel als Kraftfahrer oder Gruppenkommandant im Versorgungsdienst, die gerne ein Teil eines jungen und motivierten Verbandes werden wollen, sind uns immer herzlich willkommen.

Bei Interesse für eine Verwendung beim Versorgungsbataillon wenden Sie sich bitte an den Mob-Unteroffizier des Versorgungsregimentes 1, Vzlt Pacher, der unter Tel: 050201/502 40 32 erreichbar ist.

Hptm Walter Penz, S5 VersB



# Militärische Ethik

Der folgende Beitrag informiert über internationale Initiativen und Entwicklungen im Bereich der „Militärischen Ethik“, die in den Vorträgen im Rahmen der Konferenz 2007 der „International Association of Military Pedagogy (IAMP)“ in Jerusalem dargestellt wurden.

Die Thematik der „Militärischen Ethik“ wird für das Militär gerade durch den Austragungsort der Konferenz in Jerusalem besonders anschaulich. Die Konferenz tagte in einer Stadt, die für die christliche Kultur Europas und Amerikas gleichermaßen wie für Juden und Muslime von herausragender Bedeutung war und ist. Sie lebt im Angesicht ständiger Auseinandersetzungen zwischen den Religions- und Volksgruppen.

Die Teilnehmer kamen in erster Linie aus europäischen Staaten und aus den Vereinigten Staaten von Amerika sowie aus Israel als dem Gastgeberland.

## Vorträge

### Werte, Normen und Verhaltenskodex für Soldaten

Vortrag von Prof. Asa Kasher, Israel

Statement: Ausgehend von kulturell unterschiedlichen Wertvorstellungen in den nationalen Armeen, können Gemeinsamkeiten erkannt werden, die besonders für internationale Friedensoperationen von Bedeutung sind. Bezogen auf die gegenwärtigen Einsätze sieht der Referent die Lösung der sich aus den unterschiedlichen Wertvorstellungen ergebenden Probleme in der Bereitstellung praktisch und situativ anwendbarer Verhaltenskodices. Prof. Kasher ist der Verfasser des „Verhaltenskodex für die israelischen Verteidigungskräfte“.

### Zukunftsorientierte Systematik zur ethischen Erziehung von Soldaten

Vortrag von Obstlt Juha Mäkinen, Finnland

Statement: Der Beitrag versucht, die Spannung zwischen normativ vorgegebenen Führungsleitsätzen und situativer Anpassung zu überbrücken.

### Ethischer Verhaltenskodex in den finnischen Streitkräften

Vortrag von Hptm Mikael Salo, Finnland

Statement: In diesem Beitrag werden die psychosozialen Zusammenhänge in militärischen Einheiten, wie zum Beispiel die Gruppenkohäsion, soweit sie auf die Auftragsbefüllung Einfluss haben, herausgearbeitet. Der Autor hat übrigens derzeit in Israel im Rahmen seines Doktoratsstudiums ein Stipendium an einer israelischen Militärhochschule.

### Ethischer Verhaltenskodex im Lichte des interkulturellen Lernens

Vortrag von

ObstdhmfD (iR) Dr. Hermann Jung, Österreich  
Statement: Interkulturelles Lernen wird gerade bei internationalen Einsätzen in kulturell unbekanntem Einsatzräumen zum mitbestimmenden Erfolgsgarant, dabei hat gerade die erzwungene kulturelle Auseinandersetzung im fremden Einatzraum auf die eigene Identitätsbildung großen Einfluss.

### Militärische Ethik, Ausbildung in militärischen Schulen sowie Ethik und Pädagogik in den israelischen Streitkräften

Vortrag von Obstlt Ronen Refael, Israel

Statement: In diesem Referat kommt der Ausbilder und Lehrer an einer höheren militärischen Ausbildungsstätte zu Wort, die gegenwärtige Sicherheitslage Israels findet besondere Berücksichtigung.

### Ein neues Paradigma für militärische Ethik

Vortrag von

Commander Vilhelm S. Holsting, Dänemark

### Fallbeispiele für die Ausbildung in militärischer Ethik

Vortrag von Hptm Antti-Tuomas Pulkka, Finnland und Obstlt (dRes) Amira Raviv, Israel

### Ethik, Ethos und Kultur - Die schwedischen Peace Keeping Forces im Kosovo

Vortrag von Bo Talerud, Schweden

Statement: Ausgehend von dem geläufigen Satz „Das Militär beschützt und verteidigt jene die den Schutz benötigen“ – traditionell bezogen auf das eigene Land - muss heute unter dem Aspekt des „Global Village“ völlig umgedacht werden.

### Ethische Dilemmata in der Führung im Kampf gegen den Terrorismus

Vortrag von GenLt (dRes) Moshe Ya'alon,

Statement: Der Referent, ein kriegserfahrener Truppenführer der israelischen Verteidigungskräfte, spricht praktische Beispiele aus dem Libanon-Einsatz an, wo taktischer Einsatz und zivil-militärische ethisch orientierte Verhaltensregeln krass aufeinander prallten.

### Die Ethik-Ausbildung in den rumänischen Streitkräften

Vortrag von Obst Gavril Malos, Rumänien

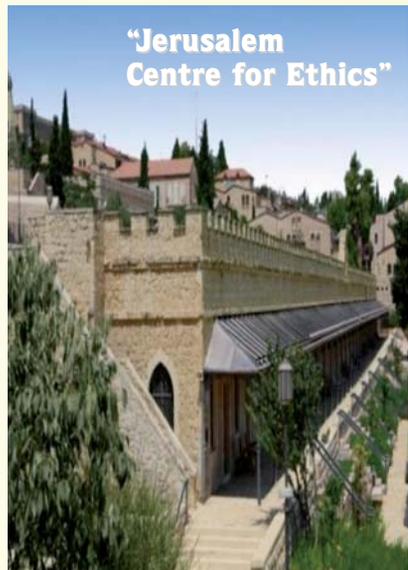
Statement: Der Referent versucht, den Einfluss der gegenwärtig vor sich gehenden Integration der rumänischen Streitkräfte in die westlichen orientierte Wertegemeinschaft, darzustellen.

### Ethische Grundlagen und die Doktrin eines gerechten Krieges – Punkte zur Revision

Vortrag von

Prof. Joseph Runzo, Vereinigte Staaten

Statement: Der Referent nennt vielfache Gründe, nach denen die Theorie vom gerechten Krieg im Lichte der Entwicklungen des 21. Jahrhunderts zu überarbeiten ist und nimmt dazu an einem auf fünf Jahre angelegten Projekt führend teil. Einer der Gründe dafür ist der internationale Terrorismus.



### Die Theorie des gerechten Krieges im historischen und kulturellen Kontext

Vortrag von Dr. Philip Rossi, Vereinigte Staaten

Statement: Auch dieses Referat widmet sich der Frage eines gerechten Krieges, aber unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher religiöser Werthaltungen.

## Künftige Vorhaben

Die nächste Jahreskonferenz wird durch die finnischen Kameraden in Helsinki in der Zeit vom 19. bis 22. Mai 2008 ausgerichtet. Das Leitthema ist: „Führungsverhalten, Curriculumsentwicklung und methodische/didaktische Hilfsmittel“.

Die Mitglieder der IAMP sowie die Gäste der Helsinki-Konferenz sind aufgefordert, entsprechende Themenvorschläge und Diskussionsvorschläge über die Homepage einzubringen.

Die Mitglieder von IAMP kamen überein, während der Konferenzen vermehrt in themenzentrierten Kleingruppen zu arbeiten. Dadurch könnten Diskussionsergebnisse auch zwischen den Jahrestreffen weiter bearbeitet werden.

Es wurde auch beschlossen, neben dem Jahrestreffen zu Workshops einzuladen. Ebenso wurde angeregt, dass auch einschlägig Studierende zu den Treffen der IAMP eingeladen werden können. Die britischen Kameraden werden im Frühjahr des Jahres 2008 einen Workshop mit den Themen: „Security Sector Reform, Curriculum Development, Ethics, Leadership, and Faculty learning“ anbieten.

Weitere Vorhaben können der Homepage:

[www.militarypedagogy.org](http://www.militarypedagogy.org)

entnommen werden.

Abschließend wird auf die Beiträge in der Miliz Info, Nr. 1/2006 - Pädagogik in den Streitkräften und Nr. 4/2005 - Interkulturelles Verständnis verwiesen.

Dr. Hermann Jung

## organisation

# Flieger- und Fliegerabwehrtruppendienstschule

Am 1. Juli 2007 nahm die Flieger- und Fliegerabwehrtruppendienstschule (FIFIATS) unter der Führung von Bgdr Mag. Günter Schiefert als eine der beiden neu zu bildenden Truppengattungsschulen an den Standorten Langenlebarn und Zeltweg die Tätigkeit auf.

### Hintergründe

Im Zuge der Umsetzung der Reform des Bundesheeres 2010 wurde auch die Schulorganisation neu ausgerichtet. Damit soll in Zukunft das Zusammenwirken der Akademien, der Truppengattungs- und Waffengattungsschulen sowie der Truppe verbessert werden.

Bestehende Schulen des Bundesheeres wurden dabei zu Truppendienstschulen zusammengefasst. Im Falle der FIFIATS betrifft das im Wesentlichen die Fliegerschule in Zeltweg und die Fliegerabwehrschule in Langenlebarn.

### Gliederung

In der neu gebildeten FIFIATS sind

- \* die Fliegerschule,
  - \* die Fliegerabwehrschule,
  - \* die Lehrabteilung Luftfahrttechnik der Heeresversorgungsschule,
  - \* die vierte leichte Fliegerabwehrlenkwaffenbatterie
  - \* die zweite Staffel des Fliegerregimentes 1 und
  - \* Teile des Kommandos Luftstreitkräfte sowie
  - \* des Fliegerfernmeldebataillons
- zusammengefasst.

Die Schule besteht nunmehr aus

- \* der Stabsabteilung,
- \* der Grundlagenabteilung,
- \* dem Institut Flieger,
- \* dem Institut Fliegerabwehr,
- \* dem Institut Fliegerbodendienst,
- \* dem Institut Luftfahrttechnik und
- \* der Lehrkompanie.

Teile der Institute Flieger und Fliegerbodendienst befinden sich in Zeltweg, das Kommando der FIFIATS sowie alle anderen Institute sind in Langenlebarn beheimatet.

### Ziele

Die Ziele der Bildungsarbeit an der Schule sind

- \* die Integration von Lehre und Forschung im Ausbildungsbereich zusammenwirkender Waffengattungen und Fachrichtungen;
- \* die Ausbildung der Angehörigen des Teilstabes Luft und der Verbände der Luftraumüberwachung und Luftunterstützung in allen für den Einsatz maßgeblichen Themenbereichen;
- \* die Schaffung von Synergien durch die waffengattungsübergreifende Ausbildung im Wirkungsverband und im Verfahren „Train as You Fight“ sowie
- \* die Grundlagenarbeit zur Weiterentwicklung der Waffengattungen und Fachrichtungen.

### Aufgaben

Die Hauptaufgabe der FIFIATS ist die Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere der Waffengattungen Flieger und Fliegerabwehr sowie der Fachrichtungen Luftraumüberwachung, Luftaufklärung und Luftfahrttechnik.

Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in diesen Bereichen verrichten die Fachkräfte in der Grundlagenabteilung, die das Kompetenzzentrum der Verbände der Flieger- und Fliegerabwehrkräfte ist.

Leitgedanke für die Lehre und die Grundlagenarbeit ist es, durch die Erstellung der erforderlichen Grundlagen und durch die Bereitstellung von qualifiziertem Personal schlagkräftige Truppen heranzubilden. Der Leitspruch der FIFIATS lautet daher: „officium nobis norma“ - „Unser Maßstab ist der Einsatz“.

Folgende Ausbildungsbereiche werden durch die FIFIATS abgedeckt:

- \* Lehre der Führung bis zur operativ-taktischen Ebene;
- \* Flugdienst;
- \* Taktik, Datenverbund, Waffensysteme der Fliegerabwehr;
- \* Flugsicherung und Luftraumbewirtschaftung;



- \* Elektronischer Kampf;
- \* Luftaufklärung;
- \* Lufttransport;
- \* Luftfahrttechnik;
- \* Luftfahrzeugrettungsdienst;
- \* Militärmeteorologie.

### Grundlagenabteilung

Die Grundlagenabteilung ist gleichsam der „Think tank“ der Schule. Die Konzentration der Grundlagenarbeit in eigenen Abteilungen stellt in der Schullandschaft des Bundesheeres eine wesentliche Neuerung dar.

Ihr Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit den ausbildenden Instituten Richtlinien zu schaffen, die helfen, den Einsatz von Flieger- und Fliegerabwehrkräften im Rahmen der „Integrated Air Defence“ sicherzustellen.

Die Referate und ihre wesentlichen Aufgaben stellen sich wie folgt dar:

#### Referat Luftoperationen

- \* Lehre der operativen und taktischen Verfahren der Luftkriegführung;
- \* Schulung in der Planung und Durchführung von Luftoperationen und Luftaufklärung im Rahmen der strategischen, operativen und taktischen Verfahren der Luftstreitkräfte und der Heeresfliegerkräfte.

#### Referat Flugverkehrsmanagement

- \* Planung der Luftraumbewirtschaftung, der Luftfahrtinfrastruktur und des Flugdatenmanagements;
- \* Sicherstellung der technischen Standards von Flugsicherungsanlagen und Flugplatzausrüstungen auf dem Stand der Technik und gemäß den internationalen Erfordernissen;
- \* Instrumenten- und Sichtflugverfahren;
- \* Schulung im Luftraumüberwachungsdienst und im Radarleitdienst.

# organisation

## Referat Flugwesen und Transport

- \* Grundlagenarbeit im Flugwesen bei Flächenflugzeugen und Hubschraubern;
- \* Planung und Durchführung von Lufttransporten;
- \* Planung von Search and Rescue, Combat Search and Rescue, Medical Evacuation und Sea Survival.

## Referat Fliegerabwehr

- \* Einsatzgrundsätze von Fliegerabwehrverbänden in einem übergeordneten Führungssystem;
- \* Beurteilung der Auswirkung feindlicher und eigener fliegender und bodengestützter Waffensysteme auf den Fliegerabwehreininsatz inklusive der Elektronischen Kampfführung;
- \* Einsatzgrundsätze der Radar-, Waffen-, Feuerleit- und Datenverbundsysteme.

## Referat Luftfahrttechnik

- \* Grundlagenarbeit für diesen Fachbereich;
- \* Sicherstellung des Wissensstandes über Verfahren und Technologien.

## Referat Elektronischer Kampf

- \* Wirkungsweise von Bordradar- und Lenkwaffensystemen;
- \* Effektivität von Schutzmaßnahmen;
- \* Verhalten von elektrooptischen Systemen unter Störbedingungen;
- \* Einsatzgrundsätze, Taktik, Verfahren, Frequenzmanagement.

## Referat Computerunterstützte Ausbildung

- \* Erstellung und Umsetzung von Softwarelösungen;
- \* IT-Ausbildung an den Systemen.

## Institut Flieger

Das Institut Flieger wurde aus der Fliegerschule und aus der zweiten Staffel des Fliegerregimentes 1 gebildet und befindet sich in zwei Standorten.

Am Fliegerhorst Hinterstoisser in Zeltweg entstanden aus der Fliegerschule

- \* die Institutsleitung,
- \* die Lehrabteilung Flächenflugzeuge und
- \* die Abteilung Fliegertechnik.



Am Fliegerhorst Brumowski in Langenlebarn entstanden aus der zweiten Staffel des Fliegerregimentes 1

- \* die Lehrabteilung Hubschrauber und
- \* die Abteilung Hubschraubertechnik.

Mit insgesamt hundertsechunddreißig Arbeitsplätzen ist das Institut Flieger das kaderstärkste Ausbildungselement der FIFIATS.

Die Aufgaben des Instituts Flieger sind:

- \* die Durchführung der praktischen Auswahlverfahren für Militärpiloten;
- \* die Ausbildung der Militärpiloten zu Einsatzpiloten auf den verfügbaren Ausbildungsflugzeugen (ausgenommen Düsentrainer);
- \* die Steuerung und Beaufsichtigung der Ausbildung auf Düsentrainern, die entweder in der Düsentrainerstaffel des Überwachungsgeschwaders oder aber im Ausland stattfindet;
- \* die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fluglehrer;
- \* die Beistellung von je zwei Schwärmen PC-7 „Turbotrainer“ und AB 206 „Jet Ranger“ für Einsätze im Rahmen von Luftraumsicherungsoperationen und der Einsätze zur Katastrophenhilfe sowie für Verbindungsflüge;
- \* die Durchführung der praktischen Fachausbildung von Luftfahrzeugtechnikern gemäß den Ausbildungsrichtlinien des Instituts Luftfahrttechnik;
- \* die Durchführung der Benutzermaterialerhaltung der Schulluftfahrzeuge;
- \* die Bereitstellung der erforderlichen Luftfahrzeuge sowohl für die praktische Ausbildung der Militärpiloten als auch für die Einsatzaufgabe;
- \* die Wahrnehmung der Aufgaben einer Typenwerft für die Bereiche Bordwaffen sowie Rettung und Sauerstoff der PC-7 „Turbotrainer“;
- \* die Durchführung der fliegerspezifischen Grundlagenarbeit.

An Luftfahrzeugen stehen für die Militärpilotenausbildung im Institut Flieger derzeit der Pilatus PC-7 „Turbotrainer“ und der Hubschrauber AB 206 „Jet Ranger“ zur Verfügung. Erst nach Zulauf der neuen Schulflugzeuge und Schulhubschrauber wird das Institut Flieger auch praktisch in der Lage sein, die dargestellten Aufgaben vollständig zu erfüllen.

Durch die Übernahme der Hubschrauber-ausbildung, die bisher zur Gänze von der Truppe selbst wahrgenommen werden musste, soll die Truppe deutlich entlastet und damit in die Lage versetzt werden, die geforderten Einsatzaufgaben besser abzudecken.

Dazu ist es notwendig, dass aus der jetzt übernommenen zweiten Staffel des Fliegerregimentes 1, die bislang „nur“ die Hubschraubergrundschulung durchführte, ein Ausbildungselement aufwächst, welches die gesamte Einsatzpilotenausbildung für Hubschrauberpiloten wahrnehmen kann.

Dafür müssen entsprechende Investitionen - sowohl in die Ausbildung der Fluglehrer als auch beim Fluggerät - getätigt werden. Vor allem muss aber in absehbarer Zeit ein geeigneter Schulhubschrauber als Ersatz für die dem Ende ihrer Einsatzlebensdauer entgegen fliegenden AB 206 beschafft werden.



Zur Erfüllung der künftigen Aufgaben und in Entsprechung der Vorgaben des Management BH 2010 sowie der verfügbaren Ausbildungsphilosophie wurde ein neues Ausbildungskonzept für die Militärpilotenausbildung entwickelt.

Wenn dieses Konzept verfügt ist und die für die Umsetzung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, wird das Institut Flieger in der Lage sein, die Militärpiloten den nationalen und internationalen zivilen und militärischen Erfordernissen und Normen entsprechend im vollen Umfang selber auszubilden. Damit wird auch der wesentlichen Forderung, die Truppe von Ausbildungsaufgaben zu entlasten, Rechnung getragen werden.

Bereits jetzt laufen an der Fliegerschule die Vorbereitungsmaßnahmen zur Lizenzierung des Instituts Flieger durch die zivile Luftfahrtbehörde als Flying Training Organisation, entsprechend den gültigen europäischen Richtlinien.

Damit wird auch die zivile Anerkennung der Militärpilotenausbildung sichergestellt und eine wesentliche Grundlage für eine internationale militärische und zivile Zusammenarbeit im Bereich der Pilotenausbildung geschaffen.

## Institut Fliegerabwehr

Die derzeitige Fliegerabwehrschule wird durch das Institut Fliegerabwehr abgelöst. Dieses setzt sich aus der Lehrabteilung sowie der Abteilung für Fliegerabwehrschießen und Simulation der Fliegerabwehrschule zusammen.

Es wurden folgende Organisationselemente gebildet:

- \* Administration;
- \* eine Lehrgruppe Fliegerabwehrführung, Radar und Aufklärung (bisher zwei Lehrgruppen);
- \* eine Lehrgruppe Fliegerabwehrwaffen (bisher zwei Lehrgruppen: Rohrwaffen und Lenkwaffen);
- \* eine Lehrgruppe Fliegerabwehrsimulatoren (bisher eine Abteilung mit den drei Organisationselementen Radar, Geschütz und leichte Fliegerabwehrlenkwaffe für die Simulatorausbildung).

# organisation

In der Waffengattung Fliegerabwehr werden alle Kaderfunktionen im Bereich Taktik sowie an den folgenden Systemen ausgebildet:

- \* 35-mm-Zwillingsfliegerabwehrkanone;
- \* leichte Fliegerabwehrkanone „Mistral“;
- \* Feuerleitgerät 98;
- \* Aufklärungs- und Zielzuweisungsradar.

Des Weiteren erfolgt die Ausbildung unter anderem in den Bereichen

- \* Flugmeldewesen,
- \* Luftfahrzeugerkennungsdienst und
- \* Fliegerabwehr aller Truppen.

Dabei kommen moderne Simulatoren für Rohr- und Lenkwaffen sowie das Feuerleitgerät 98 zum Einsatz.

Darüber hinaus ist das Institut Fliegerabwehr auch verantwortlich für

- \* die Vorbereitung und Durchführung von Erdziel- und Luftzielschießen sowie Luft-Luftziel-Schießen mit Kanonen im In- und Ausland,
- \* die Erstellung von Vorschriften, Merkblättern und Ausbildungsbeihilfen,
- \* die Erprobung von Gerät bei Neueinführungen,
- \* die Modifikation von eingeführtem Gerät,
- \* den Schiedsrichterdienst bei Übungen und Verlegungen sowie für die Teilnahme an Übungen in adäquaten Funktionen.

Ein ganz wesentlicher Aufgabenbereich ist auch die Forschung und Lehre zur Unterstützung der Grundlagenabteilung in den folgenden Bereichen:

- \* Lufttraumordnung bezogen auf die Fliegerabwehr;
- \* nationale und internationale Führungssysteme;
- \* Elektronischer Kampf in fliegerabwehrradar-taktischer Hinsicht;
- \* Bedrohung aus der Luft;
- \* Luftfahrzeugerkennungsdienst;
- \* sonstige die Fliegerabwehr betreffende Aufgaben.

## Institut Fliegerbodendienste

Das Institut Fliegerbodendienste wurde als Element der Schulstruktur gänzlich neu formiert. Im Institut wurden folgende Fachbereiche organisatorisch zusammengefasst:



\* Die Lehrgruppe Fliegerführungsunterstützung und Elektronische Kampfführung führt die qualifizierte Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Elektronische Kampfführung für den spezifischen Bedarf der Luftstreitkräfte durch. Dies erfolgt insbesondere für den Teilbereich Elektronische Kampfführung im Rahmen einer integrierten, waffengattungsübergreifenden Ausbildung für das Fachpersonal in der Funktion;

\* Die Lehrgruppe Luftraumüberwachung ist in Zeitweg disloziert und für die Ausbildung des Radarbetriebsdienstpersonals verantwortlich. Dies beinhaltet die Planung und Durchführung von betriebsdienstlichen Lehrgängen für Offiziere und Unteroffiziere im Fachbereich sowie die hiezu erforderliche Grundlagenarbeit;

\* In der Lehrgruppe militärmeteorologischer Dienst wird die Ausbildung zum Wettermelder, Wetterbeobachter, Wetterdiensttechniker, Wetterdienstwachleiter, Wetterberater und Militärmeteorologen durchgeführt. Weiters wird die qualifizierte Fort- und Weiterbildung des militärmeteorologischen Personals aller Wetterdienststellen sichergestellt. Darüber hinaus nimmt die Lehrgruppe den Anteil der meteorologischen Ausbildung bei der Militärpiloten-, Luftfahrzeugtechniker-, Flugsicherungs-, Luftaufklärungs- und Artillerieausbildung wahr. Künftig wird auch der meteorologische Anteil an der Ausbildung der ABC-Abwehrtruppe, der Fallschirmsprunglehrer und des qualifizierten Alpinausbildungspersonals von der Lehrgruppe militärmeteorologischer Dienst abgedeckt werden;

\* Die Lehrgruppe Luftaufklärung wird im Zuge der deutsch-österreichischen „Ausbildungskoperation Militärluftbildner“ in den folgenden Bereichen ausbilden: Taktik und Verfahren, Luftbild-, Radar-, Video-, und Infrarotauswertung sowie Luftbildbearbeitung.

## Institut Luftfahrttechnik

Die Lehrabteilung Luftfahrttechnik der Heeresversorgungsschule wurde übergeleitet und als Institut Luftfahrttechnik in die FIFIATS eingegliedert.

Die derzeitige Aufgabe, die luftfahrttechnische Fachausbildung vom angehenden Militärluftfahrzeugwart bis hin zum leitenden Militärluftfahrtstechniker – sowohl für Soldaten als auch für Zivilbedienstete – bleibt aufrecht.

Damit die Ziele und Erfordernisse, die sich aus der Transformation des Bundesheeres ergeben, auch umgesetzt und erfüllt werden können, wurde die FIFIATS beauftragt, die Zertifizierung der luftfahrttechnischen Ausbildung nach den Richtlinien der Europäischen Kommission zu betreiben. Zu diesem Zweck wurde ein Ausbildungsverbund mit der in Langenlebarn beheimateten Bundesfachschule für Flugtechnik gebildet, für welche die FIFIATS einen Teil der Schulerhalteraufgaben wahrnimmt.

Aus dieser Aufgabe resultiert neben der Anpassung der Theorieinhalte der Fachausbildung für Militärluftfahrtstechniker auch eine wesentliche Ausweitung der Praxisanteile. Diese Praxisanteile werden künftig durch die Zusammenarbeit des Instituts Luftfahrttechnik mit dem Institut Flieger abgedeckt.



Vorteile werden in Form von Synergien erwartet, die aus der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen sowie aus der Reduktion von Ausbildungszeiten beim Militär durch die Anerkennung ziviler Vorbildung resultieren sollen. Umgekehrt ergibt sich für Soldaten nach Beendigung einer Zeitlaufbahn die Möglichkeit, die anerkannte Luftfahrttechnische Fachausbildung beruflich unmittelbar in zivilen Luftfahrtunternehmen zu nutzen.

Ein wesentlicher Gewinn, der sich aus der Zertifizierung ergibt, ist der einheitliche, transparente und nachvollziehbare Ausbildungsablauf, der durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird.

Neu beim Institut Luftfahrttechnik ist der Ausbildungszweig Gefahrenguttransport Luft. Dieses Thema hat durch das verstärkte internationale Engagement des Bundesheeres große Bedeutung erlangt, da beim Gütertransport mit Luftfahrzeugen größtmögliche Sicherheit gewährleistet sein muss. Auch hier gilt es, Ausbildungsgänge für das Fachpersonal zu entwickeln und anzubieten, die internationalen Richtlinien entsprechen und von einschlägigen Behörden (zum Beispiel von der International Air Transport Association) zertifiziert sein müssen.

Ein weiteres neues Aufgabengebiet ist der Luftfahrzeugrettungsdienst. Hier spannt sich der Bogen von der Brandverhinderung über die fachgerechte Brandbekämpfung an Luftfahrzeugen über die Bergung von Personen aus verunglückten Luftfahrzeugen sowie der Luftfahrzeuge selbst bis hin zur Dekontamination von Besatzungen und ganzen Luftfahrzeugen.

Auch dieses Aufgabengebiet erlangt im Zuge internationaler Einsätze, bei denen fliegerische Elemente von feldmäßigen Flugplatzeinrichtungen aus operieren, große Bedeutung.

Die zukünftige Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule versteht sich als die umfassende Ausbildungsbasis der Verbände der Flieger- und Fliegerabwehrkräfte. Ihre Grundlagenarbeit stellt einen wesentlichen Beitrag für die Weiterentwicklung der darin repräsentierten Waffengattungen oder Fachrichtungen dar.

Die ausbildenden Institute verstehen sich daher als die „Heimat“ der von ihnen betreuten Waffengattungen und Fachrichtungen“.

Redaktion in Zusammenarbeit mit der FIFIATS

# Wehrrecht

Änderungen im Wehrrecht ab 1. Jänner 2008.

Der Nationalrat hat am 5. Dezember 2007 das Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001 und das Militärauszeichnungsgesetz 2002 geändert werden, sowie das Bundesgesetz, mit dem das Auslandseinsatzgesetz 2001 und das Militärbefugnisgesetz geändert werden, beschlossen.

Die damit im Wehrrecht erfolgten Änderungen sind am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten. Der folgende Beitrag stellt die wesentlichsten Änderungen im Überblick dar.

## Wehrgesetz 2001

### Umfassenderer Spezialkräftebegriff und Verlängerung der Wehrpflicht für Berufssoldaten in Einzelfällen

Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie nunmehr für Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Der Empfehlung der Bundesheerreformkommission folgend „die Einbindung der Miliz im notwendigen Ausmaß in die präsenzorganisation so vorzunehmen, dass eine Auffüllung der Präsenzorganisation zur vollen Einsatzstärke, eine personelle Bedeckung der Auslands-

einsätze und die Verfügbarkeit von Spezialisten in Expertenpools sowie im CIMIC-Bereich im Rahmen eines planbaren Systems möglich ist“ wurde erkannt, dass der frühere Katalog von Spezialkräften zu eng gefasst war, weil er sich nur auf die Gebiete der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen beschränkte.

Im Zuge des Aufbaues des genannten planbaren Systems hinsichtlich der Expertenpools besteht in Einzelfällen der Bedarf, bestimmte Experten auf Gebieten, die derzeit nicht gesetzlich normiert sind, mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres zu betrauen. Da auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung das spezifische Expertenwissen mit fortschreitenden Lebensalter im Zunehmen begriffen ist, wurde nun in Einzelfällen die Einteilung von Experten auf den verschiedensten für die Einsatzorganisation in Betracht kommenden Verwendungen (z.B. im juristischen Bereich) bis zu der genannten Altersgrenze ermöglicht.

Für Expertenfunktionen sind beispielsweise folgende Bereiche bzw. Tätigkeiten festgelegt:

Alpinwesen, Arbeitsrecht, Avionik, Bankwesen, Biochemie, Brückenbautechnik, CIMIC, Elektronik, Ernährungswissenschaften, Explosivstoffe, Geologie, Geschichte, Humanmedizin, Hydrologie, IKT-Sicherheit, Internationales Recht, Kryptologie, Lagerlogistik, Lasertechnik, Mathematik, Montanwissenschaften, Optik, Pharmazie, Physik, Psychologie, Richter und Staatsanwälte, Sportwissenschaften, Sprachmittler, Sprengtechnik, Telekommunikation, Toxikologie, Wafentechnik, Wirtschaft und Zollwesen.



Nach der alten Rechtslage endete für Offiziere, Unteroffiziere sowie bestimmte Spezialkräfte die Wehrpflicht in jedem Fall mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Diese seit Jahrzehnten bestehende Altersgrenze entspricht der im Beamtendienstrecht normierten Altersgrenze für den unmittelbaren Übertritt in den Ruhestand kraft Gesetzes.

Für Personen, die dem Bundesheer auf der Basis eines Dienstverhältnisses nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 angehören, existieren keine diesbezüglichen Bestimmungen. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Aufschubes des Übertrittes eines öffentlich-rechtlich Bediensteten in den Ruhestand wurde aus rechtssystematischen Gründen für jene in der Praxis wohl selten auftretenden Einzelfälle die Dauer der Wehrpflicht mit der Dauer der Zugehörigkeit der in Rede stehenden Personengruppe zum Präsenzstand harmonisiert.

Dadurch kann sich im Ergebnis also die Wehrpflicht für Berufssoldaten in Einzelfällen verlängern, weil diese mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand oder der Beendigung des Dienstverhältnisses auch nach Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, enden kann.



### Vorrang des Ausbildungsdienstes bei „doppelter“ Einberufung

Der faktische Antritt des Ausbildungsdienstes bewirkt die Unwirksamkeit einer Einberufung zum noch nicht angetretenen Grundwehrdienst. In jenen Fällen, in denen Wehrpflichtige den Grundwehrdienst bereits leisten, bewirkt eine Einberufung zum Ausbildungsdienst die vorzeitige ex-lege Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Ablauf des der Einberufung zum Ausbildungsdienst vorangegangenen Tages.

Bei jenen selten auftretenden Fällen, in denen eine Einberufung zum Grundwehrdienst und zum Ausbildungsdienst mit gleichzeitiger Wirksamkeit erfolgte, wurde nun klargestellt, dass jedenfalls der Einberufung zum Ausbildungsdienst nachzukommen ist. Im Falle des Antrittes des Ausbildungsdienstes wird die Einberufung zum Grundwehrdienst - wie bisher - unwirksam.

Zusammenfassend ist also für den Fall, dass eine Einberufung sowohl zum Grundwehrdienst als auch zum Ausbildungsdienst für den gleichen Tag rechtswirksam verfügt wurde, jedenfalls der Ausbildungsdienst anzutreten.

Fortsetzung Seite 16

# recht

## Inanspruchnahme von Dienstfreistellungen im Ausbildungsdienst

Personen, die den Wehrdienst als Zeitsoldat, den Aufschubpräsenzdienst oder den Ausbildungsdienst leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung (vergleichbar dem Urlaubsanspruch von Bediensteten).

Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Nach der früheren Rechtslage durfte eine Dienstfreistellung für Personen im Ausbildungsdienst frühestens ab Beginn des siebenten Monats dieses Wehrdienstes in Anspruch genommen werden. Nunmehr wurde die Möglichkeit geschaffen, Teile des Anspruches auf Dienstfreistellung im Einklang mit der langfristigen Ausbildungsplanung (z.B. über den Zeitraum von mehreren Feiertagen etc.) flexibel zu gestalten.

## Heeresdisziplinar-gesetz 2002

### Erweiterung des festnahme-befugten Personenkreises

Bei der Festnahmebefugnis nach § 43 HDG 2002 wurde der Begriff „Wachen“ durch den Begriff „militärische Organe im Wachdienst“ ersetzt. Darunter sind Soldaten und Angehörige der Heeresverwaltung zu verstehen, wenn sie ermächtigt sind, Befugnisse nach dem Militärbefugnisgesetz auszuüben, soweit diese Personen mit der Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung betraut sind.

Soldaten sind jene Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten oder die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören; in die zweitgenannte Personengruppe fallen Militärpersonen und Berufsoffiziere des Dienststandes, Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, sowie die sogenannten Militär-VB.

Angehörige der Heeresverwaltung sind die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung beschäftigten Bundesbediensteten außerhalb des Präsenzstandes, die den Zwecken des Bundesheeres dienen und nicht in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung Dienst versehen.

Durch die erfolgte personelle Erweiterung kann künftig auch Angehörigen der Heeresverwaltung im Wachdienst die Befugnis zur vorläufigen Festnahme bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zukommen. Weiters kann hierdurch auf den Umstand Bedacht genommen werden, dass auf Grund des geringeren Wehrpflichtigenaufkommens sowie weiterer Organisationsänderungen und Strukturanpassungen künftig zivile Bedienstete vermehrt zu Wachaufgaben herangezogen werden könnten.

### Neue Bemessungsgrundlage für die Geldbuße während des Ausbildungsdienstes

Für Soldaten, welche den Grundwehrdienst leisten ist u.a. die Disziplinarstrafe der Geldbuße vorgesehen. Die diesbezügliche Bemessungsgrundlage umfasst das Monatsgeld, die Dienstgradzulage und die Grundvergütung.



Diese Bestimmung war auch auf Personen anzuwenden, welche die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten. Im Hinblick darauf, dass diesen Soldaten während des Ausbildungsdienstes an Stelle der Grundvergütung eine höhere Monatsprämie gebührt, wurde mit der erfolgten Adaptierung ausdrücklich klargestellt, dass als Bemessungsgrundlage für die Disziplinarstrafe der Geldbuße auch während der ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes neben dem Monatsgeld und der Dienstgradzulage auch die Monatsprämie heranzuziehen ist.

## Heeresgebühren-gesetz 2001

### Erfolgsprämie ausschließlich im Grundwehrdienst und im Ausbildungsdienst

Durch die erfolgte Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001 wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Erfolgsprämie als Einmalzahlung in der Höhe von 19,74 vH des Bezugsansatzes (derzeit 423,76 Euro) ausschließlich dann gebührt, wenn die vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes oder während des Ausbildungsdienstes erfolgreich abgeschlossen wurde.

Dies folgt der Vorgabe des Wehrgesetzes 2001, dass eine vorbereitende Milizausbildung nur während des Grundwehrdienstes und des Ausbildungsdienstes, nicht aber während anderer Wehrdienstleistungen absolviert werden kann.

### Kosten zur Rechtsverteidigung für Soldaten im Präsenz- und im Ausbildungsdienst

Auf Grund des Dienstrechts haben Bundesbedienstete, gegen die eine Anzeige wegen des Verdachtes einer in Ausübung des Dienstes begangenen gerichtlich strafbaren Handlung erstatet worden ist, zur Deckung der zu einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einen Anspruch auf eine Geld-aushilfe bis zu einer bestimmten Höhe, sofern keine gerichtliche Bestrafung erfolgt ist.

Der Anwendungsbereich dieser Normen hat sich in der Vollziehungspraxis mehrfach als zu eng erwiesen, da jene Angehörigen des Präsenzstandes des Bundesheeres, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, von den genannten Bestimmungen nicht umfasst waren. Nun wurde eine – dem Dienstrecht in dieser Hinsicht vergleichbare – Norm geschaffen, deren Anwendungsbereich die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistenden Personen umfasst. Nach § 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 werden diese Personen unter dem Begriff „Anspruchsberechtigte“ zusammengefasst.

### Reduktion des Kleinbetrages um 75%

In der Verwaltungspraxis waren vermehrt Fälle zu beobachten, bei denen Soldaten für die Leistung einer Waffenübung kein Anspruch auf Entschädigung gebührte, weil ihre errechnete Entschädigung nach Abzug der Lohnsteuer knapp unterhalb des Kleinbetrages nach § 242 der Bundesabgabenordnung gelegen war. Diese Fälle wurden durch die Betroffenen aus verständlichen Gründen als unnötige Belastung empfunden.

Mit der eingetretenen Änderung wurde daher die Grenze, unterhalb derer kein Anspruch auf Entschädigung mehr gebührt, massiv gesenkt. Diese Neuerung stellt einen – finanziell wohl kleinen – prinzipiell richtigen weiteren Schritt in die verstärkte Attraktivierung von Wehrdienstleistungen für Angehörige des Milizstandes.

## Militärauszeichnungsgesetz 2002

Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen wurden Aberkennungsregelungen für das Militär-Verdienstzeichen und für die Militär-Anerkennungsmedaille festgelegt. Werden später Tatbestände bekannt, die einer Verleihung entgegenstehen wären oder setzt die beliehene Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist das Militär-Verdienstzeichen durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung bzw. die Militär-Anerkennungsmedaille durch den Bundesminister für Landesverteidigung abzuerkennen.

# recht

## Auslandseinsatzgesetz 2001

Mit Antritt des Auslandseinsatzpräsenzdienstes wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung zu einem Präsenz- oder Ausbildungsdienst für die Betroffenen unwirksam. Ist eine Einberufung sowohl zum Auslandseinsatzpräsenzdienst als auch zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst für den gleichen Tag rechtswirksam verfügt, so ist jedenfalls der Auslandseinsatzpräsenzdienst anzutreten.

Zur Vermeidung von Zweifelsfragen wurde zunächst ausdrücklich klargestellt, dass der faktische Antritt des Auslandseinsatzpräsenzdienstes die Unwirksamkeit einer Einberufung zu einem noch nicht angetretenen Präsenz- oder Ausbildungsdienst bewirkt. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen wurde weiters klargestellt, dass bei einer Einberufung sowohl zum Auslandseinsatzpräsenzdienst als auch zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst für den gleichen Tag jedenfalls der Auslandseinsatzpräsenzdienst, bei sonstiger sofortiger Unwirksamkeit dieser Einberufung, anzutreten ist.

## Militärbefugnisgesetz

### Festnahmen

Vor dem Hintergrund des neuen Strafprozessrechts, welches mit 1. Jänner 2008 anwendbar ist, dürfen militärische Organe im Wachdienst Personen dann vorläufig festnehmen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass diese Personen einen Angriff gegen militärische Rechtsgüter, der den Verdacht einer mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten gerichtlich strafbaren Handlung begründet, ausführen oder unmittelbar vorher ausgeführt haben.

### Rechtsschutzbeauftragter

Nach § 57 Abs. 3 MBG hat der Bundesminister für Landesverteidigung dem Rechtsschutzbeauftragten das zur Bewältigung seiner administrativen Tätigkeit notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und für seine Sacherfordernisse

aufzukommen. Die personellen Ressourcen zur Unterstützung des Rechtsschutzbeauftragten und zur Sicherstellung seiner Arbeitsfähigkeit wurden in Form des Büros des Rechtsschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt.

Das zugewiesene Personal des Bundesministeriums für Landesverteidigung wird entsprechend den Aufträgen des Rechtsschutzbeauftragten tätig. Insbesondere erfolgen in Besorgung der Angelegenheiten des Rechtsschutzbeauftragten die Einholung und Aufbereitung von Informationen, die Unterstützung bei Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich sowie die Schaffung der notwendigen organisatorischen und administrativen Voraussetzungen. Dieses im Büro des Rechtsschutzbeauftragten eingesetzte Personal war auf Grund der alten Rechtslage vollkommen in den Weisungszusammenhang der Verwaltungshierarchie des Bundesministeriums für Landesverteidigung eingegliedert.

Mit der am 1. Jänner 2008 wirksamen Änderung des Bundes-Verfassungsgesetz wurde vorgesehen, durch Neufassung des Art. 20 Abs. 2 B-VG den einfachen Gesetzgeber zu ermächtigen, bestimmte Organe von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freizustellen. Diese verfassungsrechtliche Konstruktion ermöglicht es auch, Bedienstete des Geschäftsapparates des Rechtsschutzbeauftragten nach Militärbefugnisgesetz allein den Weisungen dieses Organs zu unterwerfen. Folglich wurde das Militärbefugnisgesetz nun in Entsprechung dieses Verfassungsauftrages ergänzt und das zur Verfügung gestellte Personal bei Tätigkeiten in Angelegenheiten des Rechtsschutzbeauftragten ausschließlich an dessen Weisungen gebunden.

Inhaltlich orientiert sich die genannte Bestimmung an im Wehrgesetz 2001 normierten Regeln hinsichtlich des der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission durch den Bundesminister für Landesverteidigung zur Verfügung gestellten Personals.

Mag. Christoph Ulrich, BMLV



## 50 Jahre Evangelische Militärseelsorge im Bundesheer



Buch 2007 erschienen.

Herausgegeben vom BMLV in Zusammenarbeit mit der Forschungsabteilung des HGM. 285 Seiten, 110 Abbildungen

Vertrieb: Gra&Wis, Wien  
ISBN 978-3-902455-11-6  
Erhältlich im Buchhandel!

Der chronologische Teil bietet einführend einen Überblick über die Militärseelsorge bis zum zweiten Weltkrieg und eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der evangelischen Militärseelsorge seit dem Jahr 1957 bis zum Gegenwartsbezug.

Der zweite Teil geht auf die Militärseelsorge aus verschiedenen Perspektiven ein und erläutert die Arbeitsfelder - der Soldat des 3. Jahrtausends, Soldatenethos, Zukunftstrends - sowie den Bezug der Seelsorge zu Staat und Heer.

Abschließend ergänzen Zeitzeugenberichte und persönliche Erlebnisse sowie Eindrücke die vorangegangenen Kapitel, was den organisatorisch-historischen Aspekt durch Einblicke in die gelebte Militärseelsorge erweitert. Dabei kommt auch eine „Militärpfarrfrau“ zu Wort. Der Anhang stellt die Abzeichen der evangelischen Militärseelsorge, deren Gliederung sowie die Superintendenten des Bundesheeres seit 1957 vor.

Die Publikation gilt dem Werden und Wandel und weniger einer Begründung der Militärseelsorge. Durch das Transparent-Machen historischer Zusammenhänge lädt der Band 11 zum Verstehen der evangelischen Militärseelsorge ein. Eine Vernetzung der pastoralen Arbeit sowohl in der Ökumene als auch über die Grenzen der Kirche hinaus ist das zentrale Anliegen dieser Schrift.

Militärpfarrer Paul G. Nitsche

# Roter Kristall

## Der folgende Beitrag informiert über die Einführung des Roten Kristalls als viertes Emblem.

Mit der Annahme des Dritten Zusatzprotokolls (III. ZP) zu den Genfer Konventionen 1949 (GK) im Dezember 2005 in Genf wurde zusätzlich zu den drei bereits bestehenden Emblemen der GK, des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit Sonne, alle auf weißem Hintergrund, ein viertes Zeichen, im III. ZP als „Drittes Zusatzprotokoll-Emblem“ bezeichnet, eingeführt. Das Emblem des Roten Löwen mit Sonne ist zwar rechtlich noch existent, doch faktisch außer Gebrauch und wird daher in der Folge nicht mehr genannt.

Mit der Änderung des Statuts der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmöndbewegung hat die 29. Internationale Konferenz im Juni 2006 das „Dritte Zusatzprotokoll-Emblem“ als neues Emblem mit dem Namen Roter Kristall („red crystal“) angenommen.



Mit der Einführung des Roten Kristalls wurde einerseits versucht, Druck aus der zwischen Staaten oder nationalen Gesellschaften, vornehmlich um die religiöse Symbolik des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, bestehenden Diskussion zu nehmen, indem man die Verwendung eines den bisher bestehenden Emblemen gleichwertigen, doch religiös unbelasteten Emblems ermöglicht.

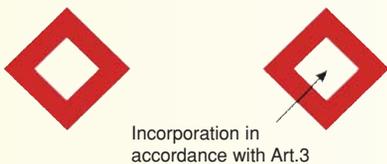
Zum anderen hat man auch jenen nationalen Gesellschaften die Aufnahme in die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmöndbewegung ermöglicht, die die Verwendung eines der bereits bestehenden Zeichen ablehnten.

So hat das Internationale Komitee des Roten Kreuzes nach der 29. Internationalen Konferenz im Juni 2006 die israelische Gesellschaft „Magen David Adom“ („Roter Schild Davids“) anerkannt und in die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmöndgesellschaften aufgenommen.

## Verwendung der Embleme

Hinsichtlich der Verwendung der Embleme ist zwischen der Verwendung als Kennzeichen („indicative use“) und der Verwendung als Schutzzeichen („protective use“) zu unterscheiden. Eine nationale Gesellschaft, die der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmöndbewegung angehört, darf als Kennzeichen sowohl im In- als auch im Ausland entweder

- \* eines der anerkannten Embleme oder
- \* eines bzw. eine Kombination dieser Embleme inkorporiert in den Roten Kristall verwenden.



Incorporation in accordance with Art.3

Überdies wurde es der israelisch-nationalen Gesellschaft „Magen David Adom“ ermöglicht, im Inland weiterhin ihr bisheriges Kennzeichen, den Davidstern, zu verwenden.



Davidstern

Im Ausland ist „Magen David Adom“ die Verwendung des Davidsterns nur mit Zustimmung des betroffenen Staates und nur in Kombination mit dem Roten Kristall gestattet.



Roter Davidstern innerhalb des Roten Kristalls

Die Regelungen zur Verwendung eines Emblems als Schutzzeichen (vornehmlich im militärischen Sanitätsdienst sowie in der militärischen Seelsorge zum Schutz in Zeiten eines bewaffneten Konfliktes) sind grundsätzlich unverändert, erstrecken sich aber nun auch auf den Roten Kristall.

Dessen Verwendung erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn sie gegenüber der Kennzeichnung mit dem Roten Kreuz oder dem Roten Halbmond für die nach den GK schützenswerten Personen und Einrichtungen ein höheres Maß an Schutz verspricht.

Allgemein gilt, dass die Verwendung eines dieser Schutzzeichen ohne schriftliche oder andere Zusätze und in deutlicher, gut sichtbarer Form, also im Unterschied zur Verwendung als bloßes Kennzeichen möglichst groß, zu erfolgen hat.

Nur die Verwendung eines Emblems als Schutzzeichen und nicht nur als Kennzeichen dient zur Kenntlichmachung jener Personen und Einrichtungen, die dem Schutz des humanitären Völkerrechts unterliegen!

## Nationale Umsetzung in Österreich

Die Einführung des Roten Kristalls sowie die völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs, die ansteigende Zahl von Fällen des Missbrauchs der gegenseitlichen Schutz- und Kennzeichen umfassend zu regeln, hat Österreich zum Anlass genommen, im Vorfeld der Ratifizierung des III. Zusatzprotokolls die bestehende nationale Rechtslage anzupassen und das Bundesgesetz über die Anerkennung des Österreichischen Roten Kreuzes und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes (Rotkreuzgesetz - RKG), BGBl. I Nr. 33/2008, zu verabschieden.

Dieses Bundesgesetz trat am 1. Februar 2008 in Kraft, ersetzt das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962 über den Schutz des Zeichens und den Namen des Roten Kreuzes (Rotkreuzschutzgesetz), BGBl. Nr. 196/1962 und enthält insbesondere folgende für den militärischen Bereich wesentliche Neuerungen: Sollte das Österreichische Rote Kreuz die militärischen Sanitätsdienste in Zeiten eines militärischen Konfliktes unterstützen, so ist die Verwendung des Schutzzeichens im Sinne der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle nur mit Zustimmung der Militärbehörde zulässig. Als Militärbehörden gelten der Bundesminister für Landesverteidigung sowie diesem nachgeordneten Dienststellen;

Das Bundesgesetz enthält umfassende Verbote, die nun neben der missbräuchlichen Verwendung der Embleme unter Anderem auch die missbräuchliche Verwendung von bestimmten Worten und Bezeichnungen (zum Beispiel „Rotes Kreuz“, „Roter Halbmond“) untersagen. Der Strafrahmen für Missbrauch wurde generell empfindlich ausgedehnt. So sind, bei „einfachen“ Missbrauchsfällen Verwaltungsstrafen bis 3.600,- Euro und bei qualifizierten Fällen sogar bis 15.000,- Euro vorgesehen.

Für den militärischen Bereich sind insbesondere folgende Fälle des potentiellen Missbrauchs hervorzuheben. Die Schutzkennzeichnung von Personen oder Einrichtungen, die nicht dem Schutz des humanitären Völkerrechts unterliegen, ist als Missbrauch strafbar. Überdies kann jede Verwendung eines Zeichens, dass von dessen Form und/oder Farbe dazu geeignet ist, eine irrtümliche Verwechslung mit einem der genannten Schutzzeichen hervorzurufen („imitation“), als Missbrauch die nach dem Rotkreuzgesetz vorgesehenen Rechtsfolgen auslösen. Konkrete Fälle wären jeweils anlassbezogen zu prüfen.

Bei Verstoß gegen die Missbrauchsverbote durch eine Person, die dem Heeresdisziplinarrecht unterliegt, ist unbeschadet der strafgesetzlichen Verantwortlichkeit ein Disziplinarverfahren gemäß den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 2002, BGBl. I, Nr. 167, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I, Nr. 116/2006, durchzuführen.

Die Aufgabe der Zukunft wird es sein, dem Roten Kristall jenen Stellenwert und jene Anerkennung einzuräumen, den die zwei älteren Embleme, das Rote Kreuz und der Rote Halbmond, im Namen der Menschlichkeit genießen.

Mag. iur. LL.M. Sebastian Wsseticzka, FLeg

# Ratifikation des „EU-Reformvertrages“

## Formale Vorgangsweise der innerstaatlichen Vertragsannahme

Die im Juli 2007 begonnene Regierungskonferenz 2007 wurde am 18. Oktober 2007 im Rahmen der (informellen) Tagung des Europäischen Rats in Lissabon abgeschlossen.

In weiterer Folge unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs sowie die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 13. Dezember 2007 in Lissabon den sogenannte „Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft samt Protokollen, Anhang und Schlussakte der Regierungskonferenz einschließlich der dieser beigefügten Erklärungen (EU-Reformvertrag)“.

Als Termin für das Inkrafttreten des Vertrages ist der 1. Jänner 2009 vorgesehen sofern bis dahin alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sind. Andernfalls soll der Vertrag am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft treten.

Nach geltender österreichischer Verfassungslage ist der EU-Reformvertrag ein Staatsvertrag, durch den die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden. Er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats sowie der Zustimmung des Bundesrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 B-VG.

Die Bundesregierung beschloss daher in der Sitzung des Ministerrates am 11. Jänner 2008, den EU-Reformvertrag (in der Fassung der von den EU-Sprachjuristen überarbeiteten Dokumente CIG 14 und 15/07 vom 3. Dezember 2007) dem Nationalrat zur Genehmigung zuzuleiten und nach erfolgter Genehmigung dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den Vertrag zu ratifizieren.

Diese als Nummer 417 d.B. (XXIII. GP) bezeichnete Regierungsvorlage (RV) wurde in der 44. Sitzung des Nationalrates am 16. Jänner 2008 dem Verfassungsausschuss zur weiteren parlamentarischen Behandlung zugewiesen (Anmerkung: das legislative Werden dieses Dossier kann auf der Internet-Homepage des Parlaments [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) beobachtet werden). Es ist davon auszugehen, dass die dieses weitreichende europarechtliche Vorhaben betreffenden Parlamentsbeschlüsse und der Formalakt des Bundespräsidenten noch im 1. Halbjahr 2008 erfolgen werden.

In Österreich ist eine Volksabstimmung zum EU-Reformvertrag nicht vorgesehen. Zu dieser Frage wird in den Erläuterungen zur RV wörtlich bemerkt, „dass davon auszugehen ist, dass die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Änderungen des Unionsrechts die Grenze zu einer Gesamtänderung der Bundesverfassung (Anmerkung: Art. 44 Abs. 3 B-VG) nicht überschreiten“.

## Wichtigste Änderungen im Vergleich zum derzeitigen EU-Recht

Die geplanten Vertragsrevisionen verfolgen insbesondere folgende Absichten zur Effizienzsteigerung in der Entscheidungsfindung innerhalb der Union (vgl. dazu auch die detaillierten Ausführungen des Autors zum sogenannten „Mandat für die Regierungskonferenz 2007“ in der Zeitschrift „Miliz-Info“, Nr. 4/2007).

- \* Leitung der viermal jährlich stattfindenden Tagungen des Europäischen Rates durch einen auf zweieinhalb Jahre gewählten Präsidenten;
- \* Schaffung eines neuen „Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“, der gleichzeitig auch Vizepräsident der Europäischen Kommission ist und die jeweiligen Tagungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ leitet; er bedient sich dabei des neuen „Auswärtigen Dienstes der EU“;
- \* „Triopräsidentschaften“ für eineinhalb Jahre (nächster Ratsvorsitz Österreichs - gemeinsam mit Finnland und Rumänien - im Jahr 2019);
- \* „Doppelte Mehrheit“ bei Ratsbeschlüssen ab dem Jahr 2014 (55 Prozent der Mitgliedstaaten, die 65 Prozent der Bevölkerung umfassen);
- \* Mehrheitsentscheidungen in 181 Politikbereichen künftig auch in der bisherigen 3. Säule „Zusammenarbeit Justiz und Inneres (ZJI)“ - Großbritannien kann über die Teilnahme daran selbst befinden;
- \* Verringerung der Mitglieder der Europäischen Kommission auf zwei Drittel aller Mitgliedstaaten ab dem Jahr 2014 (Bestellung nach „Rotationsprinzip“);
- \* Verringerung der Mitglieder des Europäischen Parlaments auf 750 Abgeordnete (Österreich hat künftig 19 Abgeordnete);
- \* „Mitentscheidungsverfahren“ von Rat, Kommission und Europäisches Parlament als Regelfall der Gesetzgebung;
- \* „EU-Grundrechte-Charta“ als rechtsverbindlicher Bestandteil des Vertrages, außer in Großbritannien und Polen;
- \* Möglichkeit zum freiwilligen Austritt aus der Union;
- \* Einheitliche Rechtspersönlichkeit und damit Völkerrechtsstatus der Union;
- \* Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK);
- \* Abschaffung der bisherigen „Säulenstruktur“ der Union, bestehend aus Binnenmarkt, GASP und ZJI;
- \* „Volksbegehren“ bei ein Million Unterschriften von EU-Bürgern;
- \* Einspruch der jeweiligen nationalen Parlamente gegen Kommissionsvorschläge, wenn in nationale Kompetenzen eingegriffen wird;
- \* „Sozialklausel“ zum Schutz von Beschäftigung und sozialer Sicherheit.

Nachstehend werden nunmehr stichwortartig und auszugsweise diejenigen Vertragsteile erwähnt, in denen sich ausdrückliche Bezüge zur MLV finden.

Fundstellen der militärrelevantesten Änderungen im EUV:

- \* Art. 1 Z 22: Titel IV neu erhält die Überschrift des bisherigen Titels VII EUV („Bestimmungen über die „Verstärkte Zusammenarbeit““), Wortlaut der bisherigen Art. 27a bis 27e, 40 bis 40 b und 43 bis 45 EUV sowie Art. 11 und 11a EGV wird zu Art. 10 neu (vgl. dazu auch unten Art. 1 Z 46);
- \* Art. 1 Z 23: Überschrift des Titels V neu („Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik - GASP“);
- \* Art. 1 Z 25: Einfügung eines neuen Kapitels 2 („Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“);
- \* Art. 1 Z 33 und 41: bisheriger Art. 22 EUV wird - in geänderter Form - zu Art. 15a neu (vgl. dazu auch unten Art. 1 Z 49);
- \* Art. 1 Z 34 und 42: bisheriger Art. 23 EUV wird - in geänderter Form - zu Art. 15b neu (vgl. dazu auch unten Art. 1 Z 49);
- \* Art. 1 Z 36 und 49: Einfügung eines neuen Artikels 28a, der den Wortlaut des bisherigen Art. 17 EUV - in geänderter Form - wiedergibt (vgl. dazu auch unten Art. 1 Z 50):
  - GSVP als integraler Bestandteil der GASP, (Militär-)Missionen außerhalb der Union in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der UN-Charta (Art. 28a Abs. 1 neu);
  - Schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union, die - im Falle eines Einstimmigkeitsbeschlusses des Europäischen Rates - zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann (Art. 28a Abs. 2 neu);
  - Aufgaben der Europäischen Verteidigungsagentur (Art. 28a Abs. 3 neu);
  - Einstimmigkeitsbeschlüsse des Rates zur GSVP (Art. 28a Abs. 4 neu);
  - Möglichkeit der Begründung einer „Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit“ im Rahmen der Union (Art. 28a Abs. 6 neu);
  - Beistandspflicht nach Art. 51 der UN-Charta ohne Auswirkung auf den „besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten“ (Art. 28a Abs. 7 neu).
- \* Art. 1 Z 46: bisherige Art. 27a bis 27e EUV werden durch Art. 10 neu ersetzt (vgl. dazu auch oben Art. 1 Z 22);
- \* Art. 1 Z 48: Einfügung eines neuen Abschnitts 2 („Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik - GSVP“);

- \* **Art. 1 Z 50:** Einfügung neuer Artikel 28b bis e, die den Inhalt des neuen Artikels 28a näher ausführen (vgl. dazu auch oben Art. 1 Z 49):
  - Europäische Verteidigungsagentur (Art. 28d neu);
  - Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (Art. 28e neu).

Fundstellen der militärrelevantesten Änderungen im EGV (künftig: „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - VAE“):

- \* **Art. 2 Z 154:** Einfügung eines neuen Teiles 5 („Das auswärtige Handeln der Union“);
- \* **Art. 2 Z 168:** Einfügung eines neuen Kapitels 3 mit einem Art. 188j neu VAE („Humanitäre Hilfe“);
- \* **Art. 2 Z 169:** Ersatz des bisherigen Art. 301 EGV durch Titel IV neu und Art. 188k neu VAE („Restriktive Maßnahmen“);
- \* **Art. 2 Z 176:** Einfügung eines neuen Titels VII („Solidaritätsklausel“):
  - Einstimmigkeit des Rates - mit möglicher konstruktiver Enthaltung - bei Auswirkungen des (eine Reaktion der Union auf einen Terroranschlag, auf eine Naturkatastrophe oder auf eine vom Menschen verursachte Katastrophe darstellenden) Ratsbeschlusses im Bereich der Verteidigung (Art. 188r neu VAE, der auf Art. 15b neu EUV verweist.);
- \* **Art. 2 Z 277:** Einfügung eines neuen Titels III („Verstärkte Zusammenarbeit“).

Militärrelevante Protokolle:

- \* Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit gemäß Art. 28a EUV;
- \* Bestimmungen über die Kommission einschließlich des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik;
- \* Bestimmungen betreffend den Generalsekretär des Rates und des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und den stellvertretenden Generalsekretär des Rates.

Militärrelevante Erklärung:

- \* Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

## Unmittelbare Auswirkungen auf das Militär

Einem EU-Mitgliedstaat, der Opfer eines bewaffneten Angriffs auf seinem Territorium geworden ist, soll künftig Hilfe und Unterstützung nach Art. 51 UN-Charta geleistet werden („wechselseitige Beistandsgarantie aller Mitgliedstaaten“). Der spezifische Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik gewisser Mitgliedstaaten mit Neutralitätsverpflichtungen bleibt dabei aber unberührt.

Dasselbe soll für die Beistandspflichten der Mitgliedstaaten mit zusätzlicher NATO-Mitgliedschaft gelten. Den neutralen und bündnisfreien Mitgliedstaaten bleibt es somit weiterhin im Einzelfall vorbehalten, über allfällige Beistandsleistungen - sowohl dem Grunde nach als auch über Art und Umfang - zu entscheiden.

Die neue Solidaritätsklausel konkretisiert die Verpflichtung der Unions-Mitgliedstaaten, im Falle

eines terroristischen Angriffs, einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe einander - auch mit militärischen Mitteln - zu unterstützen.

Die derzeitigen Formen von ESVP-Missionen (wie etwa im zivilen, militärischen und humanitären Bereich, in der Konfliktverhütung sowie im „post-conflict“-Bereich) sollen weiterhin bestehen bleiben.

In der GSVP soll in Zukunft eine „Ständige Strukturierte Zusammenarbeit“ möglich sein. Um daran teilnehmen zu können, sind vom Mitgliedstaat jedoch spezielle („anspruchsvolle“) Kriterien zu erfüllen, beispielsweise die Teilnahme an der Europäischen Verteidigungsagentur oder an den EU-Einsatzverbänden.

Die in Brüssel eingerichtete Europäische Verteidigungsagentur wird erstmals auch primärrechtlich erwähnt und hat die (schon derzeit verrichtete) Aufgabe, die Beschaffungsvorgänge der einzelnen nationalen Armeen und den Bereich der Forschung besser zu koordinieren und effizienter zu gestalten.

Alle Entscheidungen in Militärfragen sind vom Rat einstimmig zu beschließen. Das diesbezügliche Initiativrecht wird von der Europäischen Kommission auf den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik übergehen, dasjenige der EU-Mitgliedsstaaten bleibt jedenfalls erhalten.

Um alle diese vorgenannten Themenkreise möglichst authentisch interpretieren zu können, werden in der Folge die dazugehörigen Erläuterungen zur Regierungsvorlage wörtlich zitiert.

## Klarstellungen zur GASP in der RV

„Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ist der einzige Politikbereich, der im EUV definiert wird, womit sein intergouvernementaler Charakter betont wird. Für die GASP gelten besondere Bestimmungen und Verfahren: Sie wird vom Europäischen Rat und vom Rat grundsätzlich einstimmig festgelegt und durchgeführt. Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen. Die GASP wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und von den Mitgliedstaaten durchgeführt. Das ausschließliche Initiativrecht der Kommission gilt hier nicht, und das Europäische Parlament besitzt lediglich ein Anhörungsrecht. Die Zuständigkeit des EuGH ist weitgehend ausgeschlossen.“

Die neue Solidaritätsklausel konkretisiert die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einander im Falle eines terroristischen Angriffs, einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe zu unterstützen (inklusive militärischer Mittel).

Der neue Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wird dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten, in dem die Außenminister der EU-Mitgliedstaaten vertreten sind, vorsitzen (d. h. keine wechselnde Vorsitzführung mehr in diesem Bereich) und er wird gleichzeitig Vizepräsident der Kommission sein. Unterstützt wird der Hohe Vertreter von einem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), der sich aus Beamten der Kommission, des Ratssekretariats und Diplomaten der Mitgliedstaaten zusammensetzen wird.

Die bereits bestehende breite Palette an Missionen (sogenannte „Petersbergaufgaben“), die die Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und



Verteidigungspolitik (GSVP) außerhalb der Union im zivilen, militärischen und humanitären Bereich zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit durchführen kann, wird bestätigt. Es wird auch festgehalten, dass diese Missionen zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen können.

Es ist eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit in der GSVP vorgesehen. In Bezug auf die Durchführung von EU-Missionen bedeutet dies unter anderem dass eine Gruppe von Staaten in Zusammenarbeit mit dem Hohen Vertreter grundsätzlich eine bestimmte Mission durchführen kann, wobei sie den Rat über den Ablauf der Mission regelmäßig informieren muss.

Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates schulden die anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung. Auf Grund seiner verfassungsrechtlich verankerten Neutralität wurde von österreichischer Seite besonderes Augenmerk auf diese Bestimmung gelegt. Letztlich gewährleistet die Formulierung, dass die Hilfeleistungspflicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten unberührt lässt, dass die Verpflichtung Österreichs aus dem Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs, BGBl. Nr. 1955/211, respektiert wird und die österreichische Neutralität auch durch den Vertrag von Lissabon gewahrt bleibt. Österreich wird auch in Zukunft selbst darüber entscheiden können, ob und auf welche Weise Unterstützung geleistet wird.

Die Neuregelungen des Vertrags von Lissabon auf diesem Gebiet berühren die „Baugesetze“ der Bundesverfassung nicht. Die im Rahmen der engeren Zusammenarbeit im Bereich der GSVP bestehende Regelungen, wonach die Mitgliedstaaten einander, im Fall eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats „alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung“ schulden, lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt (Art. 28a Abs. 7 (42 Abs. 7 EUV)). Diese so genannte „irische Klausel“ soll insbesondere den neutralen Staaten die Möglichkeit geben, ihren Verpflichtungen aus der Neutralität nachzukommen (vergleiche unter Rn 49, Besonderer Teil).“

OR Mag. Christoph Moser, stvLtrFLeg

# Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

## Ansprüche

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben ab 1. Jänner 2008 Anspruch auf:

- \* Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- \* Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- \* Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG);
- \* Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

## Grundbetrag

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist vom Bundesminister für Landesverteidigung mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.343,67
Gefreiter	1.366,83
Korporal	1.378,41
Zugsführer	1.389,99
Wachtmeister	1.438,63
Oberwachtmeister	1.462,83
Stabswachtmeister	1.470,77
Oberstabswachtmeister	1.591,39
Offiziersstellvertreter	1.661,52
Vizeleutnant	1.749,53
Leutnant	1.685,54
Oberleutnant	1.742,41
Hauptmann	1.844,89
Major	2.124,01
Oberstleutnant	2.359,84
Oberst	2.788,96
Brigadier	3.539,42
Generalmajor	4.389,82
Generalleutnant	5.551,59
General	5.815,80

## Höherer Grundbetrag

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Die Dienstgraduordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung.

## Dienstgraduordnung (Auszug):

Funktion	Zuordnung
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonspsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr - Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr - Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr - Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr - Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr - Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungs-funktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
militärischer Rüstungskontroll-experte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
geistlicher Amtsträger	Major
sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann



## Auslandseinsatzzulage

Die Auslandseinsatzzulage, setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

### Zusammensetzung:

- \* 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland;
- \* 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- \* 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- \* 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit entspricht 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Der Sockelbetrag wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagengruppe vorgesehen, als der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagengruppe einzureihen.

### Einreihung:

In der Verwendungs (Entlohnungs)gruppe	Zulagen gruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3, M BUO 2, M BUO 2 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1, M ZUO 1, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungs(Entlohnungs) gruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagengruppe, das heisst ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsgruppe M BUO 1 gehört, wird im Auslandseinsatzpräsenzdienst in die Zulagen-gruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagengruppe 1 einzureihen.

Fortsetzung Seite 22

# information

## Sockelbetrag

Zulagengruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.228,-
2	16	1.511,-
3	21	1.984,-
4	26	2.456,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

## Zuschläge

### Zonenzuschlag

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	567,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	283,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der euro päische Teil der Türkei, Nordamerika	2	189,-

### Klimazuschlag

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	189,-

### Krisenzuschlag

Krisen	WE	EUR
Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden oder wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten	9	850,-
Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel	6	567,-
Katastropheneinsatz	5	472,-
Seuchenbekämpfungseinsatz, der nicht im Zuge eines Katastropheneinsatzes erfolgt	6	567,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Krisenzuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltdende Voraussetzung.

### Ersteinsatzzuschlag

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung (maximal sechs Monate)	3	283,-
Humanitären Hilfe, Katastrophenhilfe sowie Such- und Rettungsdiensten (maximal drei Monate)	1,5	142,-

## Funktionszuschlag

Funktion	WE	voll	halb
Vorgesetzter und/oder Kommandant der entsandten Einheit	10	945,-	472,-
Bataillonskommandant	8	756,-	378,-
Kompaniekommandant	6	567,-	283,-
Zugskommandant	4	378,-	189,-
Gruppenkommandant	2	189,-	94,-
Arzt	6	567,-	283,-
Dienstführender Unteroffizier	3	283,-	142,-
Kommandogruppenkommandant	3	283,-	142,-
Stellvertreter des Vorgesetzten und/oder Stellvertreter des Kommandanten der entsandten Einheit	6	567,-	283,-
Stellvertreter des Bataillonskommandanten	5	472,-	236,-
Stellvertreter des Kompaniekommandanten	4	378,-	189,-
Stellvertreter des Zugskommandanten	3	283,-	142,-
Truppenpsychologe	6	567,-	283,-
Leitender Offizier des Sachbereiches Logistik (S 4)	3	283,-	142,-
Karteimittelführer	2	189,-	94,-
Personalbearbeiter	2	189,-	94,-
Administrator einer Einheit	3	283,-	142,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltdende Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

## Gefahrenzuschlag

überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	472,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	283,-
Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmerungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich	3	283,-

## Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegungszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.

## Aliquote Berechnung

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

- wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
  - wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes
- nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

## Beachtenswertes

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLV)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusIEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandseinsatzzulage nach AusIEG 2001 in sinngemäßer Anwendung des AZHG.  Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiung gilt gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im Nachhinein auf ein inländisches Konto. Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen.

Auf Grund der neuen Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzdienstzeiten gelten als beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern).

Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonalamt bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher.

Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenzdienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt.

Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresversorgungsgesetz Leistungen für den Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt - für den Fall des Todes - auf der Grundlage des 2. Teiles des AZHG - eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene in der Höhe von zirka 110.000,- EUR.

Mag. Christoph Ulrich, BMLV

## Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück  
MILIZ-Handbuch 2007,  
zum Preis von EUR 32,70  
zzgl. Versandkosten.

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Postgebühr  
zahlt  
Empfänger!

An die  
Redaktion „MILIZ Info“  
BMLV/AusbA

AG Rossau  
Rossauerlande 1  
1090 WIEN

Die Redaktion leitet die Bestellkarte  
an den Verlag weiter!

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Onlineshop: www.info-team.at**

Tel: 0676/56 90 491

Vorname/Firma \_\_\_\_\_

Zuname \_\_\_\_\_

Straße/Gasse/Nummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Ich bestelle wie ausgefüllt zum Gesamtpreis von € \_\_\_\_\_  
inkl. MWSt, zzgl. Versandkosten

- Setpreis 45,-/ Versandkostenfrei
- Vorausüberweisung, Versandkosten 4,20  
Kto: 10396993010, BLZ 58000
- Nachnahme, max. Versandkosten 6,90

Tel.: \_\_\_\_\_ Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Geburtsdag:



An  
**Info-Team**

Scharten 142  
4612 Scharten

## TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Absender: \_\_\_\_\_

(Dienstgrad), Zu- und Vorname \_\_\_\_\_

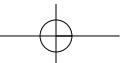
Straße/Gasse/Nr. \_\_\_\_\_

PIZ, Ort \_\_\_\_\_

Datum, \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Bitte  
ausreichend  
frankieren!

An die  
Redaktion TRUPPENDIENST  
Amtsgebäude Stiftgasse  
Stiftgasse 2a  
A-1070 Wien



## TASCHENBÜCHER TRUPPENDIENST ZUM BESTELLEN

- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
  - Band 5: **Geländekunde** (1991) EUR 8,10
  - Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
  - Band 9: **Kartenkunde** (2001) EUR 33,-
  - Band 16: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
  - Band 17A, Reihe VWehrtechnik - **Elektronische Kampfführung I** (2003) EUR 25,-
  - Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
  - Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
  - Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918 - 1922** (1973) EUR 9,80
  - Band 23: **Taktische Übungen für Kompanie und Zug** (1983) EUR 8,70
  - Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
  - Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
  - Band 28: **Stabsdienst im kleinen Verband** (1979) EUR 10,30
  - Band 31: **Waffentechnik I** - Rohr-, Lenkwaffen, Flugkörper, Ballistik, Zielen, Richten (1994) EUR 16,10
  - Band 32: **Waffentechnik II** - Munition (1996) EUR 28,10
  - Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst** - Ein Beitrag zur Organisationskultur (1997) EUR 13,-
  - Band 34: **Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**  
A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10  
B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20  
C: **Waffen und Gerät I** (1995) EUR 17,90  
D: **Waffen und Gerät II** (1995) EUR 10,60
  - Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I** - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken (1997) EUR 23,40
  - Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II** - Führungsverhalten (1997) EUR 20,10
  - Band 39: **Gefechtsbeispiele II** - Naher Osten, Falkland, Golf-Region, Somalia (1998) EUR 10,60
  - Band 40: **Technologie der Panzer I - III**  
A: **I - Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration** (1998) EUR 16,10  
B: **II - Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtenanlagen, Panzerabwehrflugkörper** (1999) EUR 16,10  
C: **III - Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik** (2000) EUR 16,10
  - Band 41: **Guerillakriege nach dem Zweiten Weltkrieg** (2004) EUR 20,-
  - Band 43: **Taktik und Ausbildung I - III**  
A: **I - Führungsvoraussetzungen** (2001) EUR 20,-  
B: **II - Einsatz der Waffen** (2002) EUR 20,-  
C: **III - Im Gefecht** (2002) EUR 20,-
  - Band 44: **KFOR-Update 2005** - Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 25,-
  - Band 45: **Geiselhaft und Kriegsgefangenschaft** - Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-
  - Band 46: **Führungsverfahren** auf Ebene Brigade und Bataillon (2005) EUR 22,-
  - Band 49: **EUFOR - „Althea“** - Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 22,-
  - TD-Buch DINAS: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
  - TD-TB **Waffentechnik I**, Band 1 (2. überarbeitete Auflage) EUR 25,-
  - TD-Buch DINAS: **UNDOF** - Das Buch zum Einsatz EUR 30,-
  - TD-Buch DINAS: **Einsatzrecht** EUR 30,-
  - TD-Spezial DINAS: **PC-Praxis für die Truppe - Windows XP (2006)** Anforderung für die Truppe über Versorgungsnummer 7610-85351-0000
- In Vorbereitung:**  
TD-TB Waffentechnik I, Band 2 (2. überarbeitete Auflage)  
TD-TB Führung der Kompanie  
TD-HB Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa





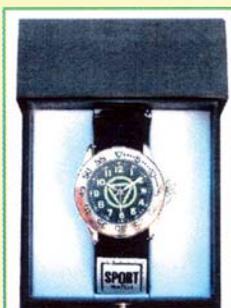
Zeitungsanschrift

## INHALT

Assistenzeinsatz .....	2
Assistenzleistungen .....	3
Neue Dienstvorschriften .....	6
HGG-Bezüge .....	7
Änderungen EF-Ausbildung .....	9
Versorgungsbataillon .....	10
Militärische Ethik .....	11
Flieger- und Fliegerab- wehrtruppenschule .....	12
Wehrrechtsänderungen .....	15
50 Jahre Evangelische Militärseelsorge .....	17
Roter Kristall .....	18
EU-Reformvertrag .....	19
Bezüge im AusLEPD .....	21

Onlineshop: [www.info-team.at](http://www.info-team.at)

0676/5690491



### Sportuhr Military

Sportuhr mit Datumsanzeige  
Sportarmband mit Klettver-  
schluss, Lünette und elgeanter  
Verpackung

15,-

Farbe: grün  
silber, schwarz



### Fernglas Military

aufklappbares Fernglas,  
gummierte Halterung und  
Augenmuschel, Auflösung  
16x32, 2-fache Scharf-  
einstellung, für Brillenträger  
geeignet, Halsband, schwarze  
Gürteltasche.

16,-

Farbe:  
schwarz, silber



8,-

### Multi-Tool Military

aus Edelstahl, 11 Funktionen mit  
schwarzer Gürteltasche 15x4x1,5 cm



6,-

### Stablampe Military

LED-Taschenlampe aus Edelstahl mit  
Batterien, Halter u. Clip. Länge: 14cm



## TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ich bestelle

... Abonnement(s) der Zeitschrift für Führung und Ausbildung  
im Österreichischen Bundesheer TRUPPENDIENST  
ab Heft .../.... zum Preis von € 20,- im Jahr  
zuzüglich Versandkosten und Porto.

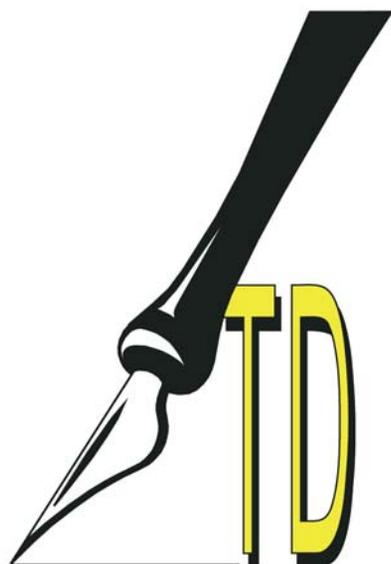
Ich bestelle

folgende TRUPPENDIENST-Taschenbücher :

... Stück Band ...    ... Stück Band ...    ... Stück Band ...

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter:

[www.bundesheer.at/truppendienst](http://www.bundesheer.at/truppendienst)



E-Mail: [red.truppendienst.1@bmlv.gva](mailto:red.truppendienst.1@bmlv.gva)  
FAX: (01) 5200/17 120

